



Bundesanwaltschaft
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione
Procura pubblica federala

2020

Tätigkeits- bericht

Bericht der Bundesanwaltschaft
über ihre Tätigkeit im Jahr 2020 an
die Aufsichtsbehörde

Vorwort

Wir freuen uns, den Tätigkeitsbericht 2020 der Bundesanwaltschaft (BA) vorlegen zu können. Der Bericht umfasst insbesondere die jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), deren aufsichtsrechtlichen Weisungen er Rechnung trägt.

Nach dem Rücktritt von Bundesanwalt Michael Lauber nehmen wir beide als Stellvertretende Bundesanwälte seit dem 1. September 2020 bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin die Co-Leitung der BA wahr. Mit der wertvollen Unterstützung unserer Mitarbeitenden stellen wir sicher, dass die BA ihre gesetzlichen Aufgaben in dieser Übergangsphase weiterhin uneingeschränkt erfüllt. Unser diesbezügliches Ziel ist es, Kontinuität, Stabilität und bestmögliche Rahmenbedingungen für unsere Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Im Kerngeschäft der BA konnten im Berichtsjahr wichtige Verfahren zu einem Abschluss resp. zur Anklage gebracht werden. Die Arbeiten in den grossen, ressourcenintensiven Verfahrenskomplexen wurden vorangetrieben. In ihren Verfahren konnte die BA – getreu dem Grundsatz, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen soll – wiederum die Einziehung namhafter Deliktsbeträge erwirken. Die Realität des Berichtsjahres machte aber leider auch deutlich, dass die Schweiz nicht vor terroristisch motivierten Straftaten gefeit ist und wie wichtig die wirksame Koordination und Zusammenarbeit aller nationaler und internationaler Sicherheitsbehörden ist.

In organisatorischer Hinsicht bildete für die BA die COVID-19-Pandemie eine Herausforderung. Zu deren Bewältigung wurde eine Taskforce eingesetzt, mit welcher umfassende Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden entwickelt und umgesetzt wurden. Dank der gut funktionierenden internen Organisation konnten die Auswirkungen der Pandemie aufgefangen und konnte der operative Betrieb der BA jederzeit gewährleistet werden.

Die BA blickt auf ein anspruchsvolles, in vielerlei Hinsicht ausserordentliches Jahr zurück. Der vorliegende Bericht dokumentiert in Auszügen, wie vielfältig die von der BA wahrgenommenen gesetzlichen Aufgaben sind.

Abschliessend danken wir den zahlreichen Partnerbehörden der BA beim Bund und in den Kantonen für die gute Zusammenarbeit sowie den Mitarbeitenden der BA für deren unermüdlichen Einsatz.

Ruedi Montanari,
Stv. Bundesanwalt

Jacques Rayroud,
Stv. Bundesanwalt

Bern, im Januar 2021

Inhalt

Einleitung

1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)	4
2 Internationale Zusammenarbeit	4
3 Nationale Zusammenarbeit	6
4 Rechtsfragen und allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber	8

Interview

Interview mit den Stellvertretenden Bundesanwälten	12
--	----

Operative Tätigkeiten

1 Strategie 2020–2023	16
2 Zentrale Eingangsbearbeitung der BA (ZEB)	17
3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit	17
4 Ermächtigungsdelikte	23
5 Urteilsvollzug	24

Administrative Tätigkeiten

1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation	26
2 Generalsekretariat	26
3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln: Rechnung 2020	29
4 Allgemeine Weisungen	29
5 Code of Conduct	30
6 Personalwesen	30
7 Organigramm	32
8 Belastung der einzelnen Abteilungen	33

Reporting

Zahlen und Statistiken (Reporting per 31. Dezember 2020)	36
---	----

1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)

1.1 Stellung der BA (organisatorisch)

Die BA ist gemäss Art. 7 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG, SR 173.71) die Staatsanwaltschaft des Bundes. Sie steht unter der Gesamtverantwortung des Bundesanwalts, der von der Bundesversammlung gewählt wird und über umfassende Organisations- und Führungskompetenzen verfügt. Der Bundesanwalt hat zwei Stellvertreter, welche ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden und im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts haben. Die Wahl der übrigen Staatsanwälte und die Anstellung aller weiteren Mitarbeitenden obliegen dem Bundesanwalt. Er ist eigenständiger Arbeitgeber nach Bundespersonalrecht.

Die BA unterliegt der ungeteilten Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG).

1.2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)

Als Staatsanwaltschaft des Bundes ist die BA zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in Art. 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sowie in besonderen Bundesgesetzen aufgeführt werden. Einerseits handelt es sich dabei um klassische Staatsschutzdelikte, also Straftaten, die sich vornehmlich gegen den Bund richten oder dessen Interessen stark berühren. Andererseits handelt es sich um die Strafverfolgung komplexer interkantonalen bzw. internationaler Fälle von organisierter Kriminalität (einschliesslich Terrorismus und dessen Finanzierung), Geldwäscherei und Korruption. Im Rahmen einer fakultativen Bundeskompetenz befasst sich die BA mit Fällen von Wirtschaftskriminalität gesamtschweizerischer oder internationaler Ausprägung. Schliesslich gehört auch der Vollzug von Rechtshilfegesuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden zu den Aufgaben der BA.

2 Internationale Zusammenarbeit

2.1 Rechtshilfe

Im Bereich der Rechtshilfe war das Jahr 2020 von den Folgen der COVID-19-Pandemie geprägt. Die Aktivitäten der Justiz im Ausland waren anscheinend leicht verlangsamt, wenn man die Zahl der neuen Rechtshilfeersuchen anschaut, die die BA im Jahr 2020 erhalten hat. Dank Schutzkonzepten konnte die Tätigkeit der BA jedoch sowohl in der Beweiserhebung als auch in den Personalressourcen aufrechterhalten werden.

Sobald dies notwendig wurde, gab es indessen Auswirkungen insbesondere bei der Durchführung von Einvernahmen im Ausland auf Rechtshilfeersuchen der BA, aber auch bei der Durchführung von Einvernahmen von nichtansässigen Personen in der Schweiz. Im ersten Fall zeigten sich die Auswirkungen, wenn die Abkommen mit den ersuchten Staaten keine Möglichkeit von Einvernahmen per Videokonferenz vorsahen und der ersuchte Staat seine Tätigkeit im Bereich des Vollzugs von Rechtshilfeersuchen pandemiebedingt reduzierte. In diesen Fällen musste die BA mit Verzögerungen und mitunter dem Verzicht auf die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen im Ausland rechnen, mit möglichen Konsequenzen auf die Verfahren. Im zweiten Fall zeigte sich das Problem, als die Mobilität der Personen eingeschränkt wurde und Quarantänefristen eingeführt wurden. Die Situation wurde durch die starke Volatilität dieser Massnahmen noch komplexer. Diese wurden oft in die eine oder andere Richtung hin angepasst und ermöglichten deshalb keine mittelfristige Prognose der Massnahmen und ihrer Organisation.

Des Weiteren konnte im Jahr 2020 ein unerwarteter Effekt der Einführung der Berufungskammer im Bundesstrafgericht festgestellt werden, nämlich dass Revisionsgesuche gegen Urteile der Beschwerdekammer im Bereich der Rechtshilfe (die vorher von dieser selbst behandelt wurden) in die Zuständigkeit dieser Berufungskammer fallen. Verglichen zur üblichen Beschwerde ans Bundesgericht (10 Tage, begrenzte Beschwerdegründe und in der Regel kein Schriftenwechsel) konnte die Übermittlung von Dokumenten ins Ausland mit einer Revision um mehrere Monate verzögert werden, auch wenn diese keine Aussicht auf Erfolg hatte. Während in den letzten zehn Jahren nur eine Handvoll Urteile Gegenstand eines Revisionsgesuchs gebildet haben, beurteilte die Berufungskammer 2020 17 Revisionsgesuche. Im Bewusstsein der Gefahr einer Instrumentalisierung urteilte die Berufungskammer jeweils sehr kurzfristig (z.B. Urteil CR.2019.11 vom 20. Dezember 2019, 4 Tage) oder betrachtete Gesuche, die auf eine Sistierung der Übermittlung der Unterlagen hinausliefen, kritisch (Urteil CR.2019.10 vom 24. Februar 2020).

2.2 GAFI¹

Die BA ist als Experte in die schweizerische Arbeitsgruppe eingebunden, die unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) an den Arbeiten der GAFI teilnimmt. In diesem Zusammenhang verfasst die BA Stellungnahmen und formuliert Vorschläge gestützt auf ihre Erfahrungen in ihrem Kompetenzbereich, der Strafverfolgung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Die BA koordiniert auch die Erhebung der Statistiken, die für die Bedürfnisse der GAFI auf Ebene der BA und der kantonalen Staatsanwaltschaften zu führen sind.

Die BA nimmt darüber hinaus an den Arbeiten der «Interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung» (KGGT) und deren Arbeitsgruppen teil, die im Auftrag des Bundesrats und unter der Leitung des SIF die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz identifizieren und beurteilen und mit welchen der Bundesrat die entsprechende GAFI-Empfehlung zur nationalen Risikobeurteilung umsetzt. In diesem Kontext beteiligte sich die BA insbesondere an der Ausarbeitung einer Studie mit dem Titel «Betrug und Phishing zwecks betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage als Vortat zur Geldwäscherei», die von Januar 2020 datiert.²

2.3 OECD³

Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste die ursprünglich auf März 2020 angesetzte, schriftliche Berichterstattung der Schweiz über die Umsetzung der 2018 erlassenen Empfehlungen der Working Group on Bribery (WGB) auf Oktober 2020 verschoben werden. Die Besprechung dieses Berichts im Plenum erfolgte im Rahmen der virtuell via die IT-Plattform «Zoom» stattfindenden und auf Oktober verschobenen Plenarversammlung der WGB. Die Vorgabe der WGB zur Benützung von «Zoom» als einziger Option schränkte die Diskussionsmöglichkeiten angesichts der dieser Plattform gegenüber bestehenden Sicherheitsbedenken wesentlich ein.

Die OECD würdigte im Rahmen der Prüfung der Umsetzung ihrer Empfehlungen die seit 2018 von der BA erwirkten sieben Verurteilungen von Personen und Unternehmen wegen Bestechung fremder Amtsträger und hielt fest, dass die Schweiz dank der konstanten

Leistungen der BA nach wie vor eines der aktivsten Länder betreffend die Verfolgung der Bestechung fremder Amtsträger sei. Weiter hielt die OECD fest, dass sie die medial intensiv begleiteten Entwicklungen in gewissen Verfahrenskomplexen der BA weiterhin aufmerksam verfolgen werde, auch wenn diese die Thematik der Bestechung fremder Amtsträger nicht betroffen bzw. die Untersuchungsführung der BA im Bereich der Bestechungsdelikte nicht beeinträchtigt hatten. An der Forderung nach strengeren Sanktionen gegen Unternehmen und einem Schutz von Whistleblowern auch im Privatsektor hält die OECD fest. Aufgrund ihrer Feststellung, dass die Schweiz die diesbezüglichen Empfehlungen nicht umgesetzt habe, kündigte die OECD an, ein entsprechendes Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zu richten.

2.4 Genocide Network⁴

Aufgrund der COVID-19-Pandemie fand im Berichtsjahr nur ein Treffen des Europäischen Genocide Networks statt, welches per Videokonferenz durchgeführt wurde und an welchem die BA teilnahm. Dieses Netzwerk, das sich aus Praktikern von Staatsanwaltschaften sowie von Justiz- und Polizeibehörden auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts zusammensetzt, bietet den Mitgliedern aus EU-Ländern sowie den Beobachtern aus Kanada, den USA, Norwegen, Bosnien-Herzegowina, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz die Gelegenheit, Erfahrungen und Informationen auszutauschen und sich fachspezifisch weiterzubilden. Die Themen des 28. Treffens waren insbesondere die Situation in Libyen, die in Libyen begangenen völkerrechtlichen Verbrechen und deren Verflechtung mit Terrorismus, Menschen schmuggel und Verstössen gegen Embargosanktionen, der unabhängige Ermittlungsmechanismus für Myanmar (IIMM), die Umsetzung der EU-Richtlinie für Opferrechte⁵ sowie der aktuelle Stand der Initiative für ein internationales Rechtshilfeinstrument für Völkerstrafrechtsverbrechen.

Des Weiteren konnten sich die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von ausschliesslich ihnen vorbehaltenen Besprechungen zwecks Sicherstellung einer vernetzten und koordinierten Verfolgung von Völkerstrafrechtsverbrechen austauschen.

1 Groupe d'action financière (Arbeitskreis Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung).

2 <https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/kriminalitaet/geldwaescherei/nra-berichte/nra-bericht-jan-2020-d.pdf>.

3 Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

4 Europäisches Netzwerk von Kontaktpunkten in Bezug auf verantwortliche Personen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

5 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten.

3 Nationale Zusammenarbeit

3.1 Bundesamt für Polizei (fedpol)

Die positiven Aussagen in den vergangenen Tätigkeitsberichten der BA zur Zusammenarbeit mit fedpol können auch für das Berichtsjahr bestätigt werden. Die Kooperation mit fedpol ist nach wie vor gut und von gegenseitigem Verständnis für die jeweiligen Aufgaben und Problemstellungen geprägt. Diese Einschätzung gilt nicht nur für die Führung von fedpol, sondern auch für die zugehörigen Organisationseinheiten wie die Bundeskriminalpolizei (BKP), den Bundessicherheitsdienst (BSD) oder die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS).

Der bei allen beteiligten Einheiten vorhandene Respekt für die jeweiligen Aufgaben, Rollen und spezifischen Herausforderungen ist gerade im Bereich der Verfolgung mutmasslich terroristisch motivierter Straftaten unerlässlich. Während die BA als Staatsanwaltschaft in erster Linie aktiv werden kann, nachdem eine Straftat begangen wurde und insofern eine repressive Aufgabe erfüllt, kommen fedpol verschiedene Funktionen zu, welche teilweise auch präventive Aspekte betreffen. Eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung bedingt, dass alle beteiligten Behörden – auf Bundes- und kantonaler Ebene – intensiv und koordiniert zusammenarbeiten.

3.2 Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

Der NDB ist mit seiner Einschätzung der Bedrohungslage ein wichtiger Partner insbesondere des Bereichs Terrorismus der BA. Seine Zusammenarbeit mit der BA in diesem Bereich wird namentlich durch das Konzept TETRA (TErrorist TRACKing) festgelegt. Diese Zusammenarbeit ist sehr gut, ein regelmässiger und rascher Austausch von Informationen ist gewährleistet. Sicherheitsrelevante Informationen dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit und müssen zeitgerecht in der richtigen Form bei der BA eintreffen, um eine maximale Wirkung zu erzeugen. Die Schnittstellen zwischen präventiven Aufgaben des NDB und jenen der Strafverfolgung sind erkannt; sie werden jeweils partnerschaftlich überprüft und besprochen. Die Amtsberichte des NDB bilden eine wichtige Grundlage für die Eröffnung von Strafverfahren. Derzeit gründen ca. 40 % der Strafverfahren im Bereich des Terrorismus auf diesen gerichtlich verwertbaren Amtsberichten, die als Strafanzeigen zu qualifizieren sind.

3.3 Bundesamt für Justiz (BJ)

Als Zentral- und Aufsichtsbehörde im Bereich der internationalen Rechtshilfe verfolgt das BJ die Verfahren der passiven Rechtshilfe und berät die BA in den Verfahren der aktiven Rechtshilfe. In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage, die den direkten Kontakt ermöglicht,

übermittelt es die Rechtshilfesuche und weiteren Mitteilungen der schweizerischen Strafbehörden an ihre ausländischen Gegenstücke. Das BJ kümmert sich ausserdem um die von der BA erbetenen Auslieferungen und um Fragen der Strafverfolgungsdelegation und der internationalen Aufteilung eingezogener Vermögenswerte.

Die BA arbeitet täglich mit dem BJ zusammen und die Zusammenarbeit ist ausgezeichnet. Es gibt häufige Kontakte und die Probleme werden auf der adäquaten Ebene geregelt. Eventuelle Divergenzen werden in der Regel pragmatisch geregelt. Andernfalls können sie im Rahmen der Beschwerden gegen die Entscheide der BA vor das Bundesstrafgericht gebracht werden.

Ausserdem sind die beiden Verbindungsstaatsanwältinnen der Schweiz bei Eurojust auch dem BJ unterstellt. Eurojust ist ein zentraler Partner der BA im Hinblick auf die Koordinierung der internationalen Anstrengungen zur Kriminalitätsbekämpfung. Die Verbindungsstaatsanwälte und die Eurojust-Infrastruktur erleichtern zudem den Kontakt mit ausländischen Behörden.

3.4 Zusammenarbeit im Bereich Luftfahrt

Um im Bereich der Luftfahrt eine einheitliche Rechtsprechung und einen Aufbau des entsprechenden Fachwissens zu gewährleisten, zentralisiert die BA vermehrt die strafrechtlich relevanten Vorfälle im Bereich der Aviatik. Dies geschieht gestützt auf die bestehende Bundeszuständigkeit gemäss Art. 98 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0). Hinzu kommt, dass die von beiden Räten angenommene Motion Candinas 18.3700 («Die strafrechtliche Zuständigkeit bei Flugunfällen und schweren Vorfällen neu an den Bund übertragen») eine Erweiterung der Bundesgerichtsbarkeit für Vergehen und Verbrechen im Zusammenhang mit der Luftfahrt vorsieht. Eine entsprechende Gesetzesänderung steht noch aus.

Die BA ist daran, eine enge Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Partnerbehörden – namentlich der BKP, der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST), dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und der Luftwaffe – aufzubauen und zu festigen.

3.5 Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Die BA hat ihre Zusammenarbeit mit der FINMA im Bereich der Börsendelikte und der Geldwäscherei fortgesetzt. Zu diesem Zweck finden regelmässig, aber auch ad hoc Koordinationstreffen statt. 2020 erstattete die FINMA wegen des Verdachts auf Insiderhandel in vier Fällen Strafanzeige bei der BA.

3.6 Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

Auch im Berichtsjahr konnten die ESTV und die BA eng zusammenarbeiten. Dadurch konnten sie die sich aufgrund ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche ergebenden Synergien optimal nutzen. Entsprechend war die BA in der Lage, im Rahmen ihrer Ermittlungen mutmassliche Steuerstraftaten zu identifizieren (z.B. un versteuerte Einkommen oder Gesellschaften, die in der Schweiz unrechtmässig keine Steuern bezahlen). Solche Fälle zeigt die BA bei den zuständigen Steuerbehörden gemäss Art. 302 StPO an. Umgekehrt bringen laufende Steuerverfahren bisweilen Verhaltensweisen ans Licht, die in der Folge Gegenstand eines Strafverfahrens der BA bilden können. Um die Identifizierung relevanter Sachverhalte und die Zusammenarbeit zu optimieren, sind sogenannte Single Points of Contact als Bindeglieder zwischen den beiden Behörden im Einsatz.

3.7 Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK)

Die Mitarbeit in der SSK ist der BA wichtig. Denn die SSK fördert die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes. Sie bezweckt insbesondere den Meinungs austausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Kantone untereinander und mit denjenigen des Bundes sowie die Koordination und Durchsetzung gemeinsamer Interessen. Die SSK fördert eine einheitliche Praxis und damit Rechtssicherheit im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts. Sie nimmt namentlich Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, erlässt Empfehlungen und nimmt Einfluss auf die Meinungsbildung in Fragen des Straf- und Strafprozessrechts sowie verwandter Gebiete.

Schwerpunktthemen bildeten im Berichtsjahr insbesondere die im Parlament hängige StPO-Revision und die Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Justiz während der COVID-19-Pandemie.

3.8 Verbundaufgaben in der Strafverfolgung

(1) Terror Single Point of Contact

Die Staatsanwaltschaften sämtlicher Kantone haben gegenüber der BA einen Single Point of Contact im Bereich Terrorismusbekämpfung (BA SPOC T) bezeichnet. Dieser dient der BA als erster Ansprechpartner im Kanton bei Fällen mit Verdacht auf terroristische Umtriebe und bei allgemeinen Fragen zum Thema. Als Bindeglied zur BA verfügt er über den direkten Kontakt zur Leitung des Deliktsfelds Terrorismus. Als entsprechender Ansprechpartner dient der BA SPOC T auch seinen Kollegen im Kanton. Die BA versorgt die BA SPOC T regelmässig mit Informationen, die diese den Kollegen in den Kantonen zur Sensibilisierung für die Thematik weitergeben.

(2) Cyberboard

Auch 2020 konnte beobachtet werden, wie die Cyberkriminalität weltweit weiter zugenommen hat. Wie die BA auch in ihrer Strategie 2020-2023 festgehalten hat, ist die Cyberkriminalität für die BA eine relevante Entwicklung, die es laufend zu berücksichtigen gilt.

Die koordinierte Bekämpfung der Cyberkriminalität erfolgt weiterhin über die etablierte Plattform der Strafverfolgung, dem sogenannten Cyberboard. Die Hauptthemen des strategischen Gremiums Cyber-STRAT⁶ waren 2020 die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit, die Prävention und Public-Private-Partnership. So befasst sich Cyber-STRAT auf strategischer Ebene mit den Möglichkeiten zum Umgang mit den Schwierigkeiten der digitalen Beweismittelerhebung im Ausland. In punkto Prävention wurde u.a. das Thema Erfassung von Cyberdelikten mit dem Bundesamt für Statistik besprochen. Hinsichtlich der Thematik Public-Private-Partnership stand unter Federführung des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit des Bundes die Meldepflicht im Fokus der diesjährigen Diskussionen.

Auf operativer Ebene setzte sich das Gremium Cyber-CASE⁷ insbesondere mit der Entwicklung der nationalen Cyber-Fallübersicht, dem Fachaustausch, der operativen Koordination (z.B. Investitionsbetrug) und der aktuellen Cyber-Bedrohungslage auseinander.

Die Erfahrungen im Cyberboard sind weiterhin positiv. Mit der Rekrutierung des Referenten Cyber hat die BA die Rahmenbedingungen weiter gestärkt, um als zuverlässige Partnerin die Cyber-Landschaft in der Schweiz aktiv mitzugestalten. Die BA als Organisatorin des Cyberboards dankt allen Partnerbehörden für das konstruktive Engagement.

6 Mitglieder: BA, Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD), fedpol, Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS), NDB, Schweizerische Kriminalprävention (SKP), SSK und Sicherheitsverbund Schweiz (SVS).
7 Mitglieder: Analysten des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC), spezialisierte Polizisten des Netzwerks für die Ermittlungsunterstützung in der digitalen Kriminalität (NEDIK) sowie Cyber-Single Points of Contact der Staatsanwaltschaften.

4 Rechtsfragen und allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber

4.1 Entlastung der Kantone durch die Übernahme von Grossverfahren

Die Forderung nach einer effizienten Verfolgung der Drahtzieher von raffiniert angelegten grenzüberschreitenden oder kantonsübergreifenden Grossbetrügereien mit bis zu dreistelligen Millionen-Deliktsbeträgen und volkswirtschaftlicher Relevanz geht u.a. auf Erfahrungen mit dem legendären European Kings Club EKC zurück und führte Ende der 1990-er Jahre im Rahmen der sog. «Effizienzvorlage» zu neuen Ermittlungskompetenzen der BA bei der Bekämpfung einschlägiger Phänomene der Wirtschaftskriminalität. Diese Kompetenzen haben sich bewährt und werden von den Kantonen geschätzt und in Anspruch genommen.

So hat die BA auf Ersuchen der Kantone Zürich und Basel-Stadt den «Fall Behring» mit rund 2 000 Geschädigten zur Verurteilung geführt, gesamtschweizerische «Paysafe-Betrügereien» an Kiosken untersucht oder den «VW-Dieselskandal» mit rund 175 000 Geschädigten in Angriff genommen. Alle diese Konstellationen zeichnen sich durch besondere Herausforderungen aus, die nach neuen Lösungen verlangen. Seien es Komplexität, internationale Zusammenarbeit, die Bewältigung einer Vielzahl von Parteien und Beteiligten oder die zunehmende und immer raschere Anonymisierung über alle Grenzen hinweg. Aufgrund ihrer Erfahrung mit solchen Phänomenen, der Implementierung neuer Technologieansätze und internationaler Vernetzung wird die BA gerade auch von Kantonen mit spezialisierten Ermittlungsabteilungen regelmässig um Übernahme besonders heikler und ressourcenaufwändiger Verfahren ersucht.

Aktuell zeigt sich dies in Bezug auf das Phänomen von mutmasslichen «Finanzsanierungsbetrügereien». In diesem Zusammenhang gingen bei kantonalen Strafverfolgungsbehörden in der gesamten Schweiz eine Vielzahl von Strafanzeigen sowie Meldungen der MROS ein. Es besteht dabei der hinreichende Verdacht, dass bei bis zu 10 000 kreditsuchenden Personen der Eindruck erweckt wurde, es würden nach Leistung von Vorauszahlungen Kredite ausbezahlt, die Täterschaft nach Eingang der Vorauszahlungen jedoch keine adäquate Gegenleistung erbracht haben soll. Die BA hat in dieser Angelegenheit bisher über 200 Verfahren von kantonalen Strafverfolgungsbehörden übernommen – insbesondere aus den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich.

4.2 Festigung und Präzisierung der Rechtsprechung im Bereich der telefonischen Überwachung von Drittpersonen

Die BA führt gegen mehrere Personen ein Strafverfahren wegen schwerer Geldwäscherei, gewerbsmässigen Betrugs, betrügerischen Konkurses und Urkundenfälschung. In diesem Kontext wurde gestützt auf Art. 270 Bst. b Ziff. 1 StPO eine dreimonatige Echtzeitabhörung einer Drittperson angeordnet, die nicht Verfahrenspartei war. Nachdem diese von der angeordneten Massnahme Kenntnis erhielt, erhob sie Beschwerde beim Bundesgericht (BGer). Dieses hat die Beschwerde mit folgender Begründung abgewiesen (BGer 1B_134/2020 vom 8. Juli 2020):

Das BGer bejahte den Bestand eines dringenden Verdachts im Sinne von Art. 269 Abs. 1 Bst. a StPO insbesondere im Zusammenhang mit dem Sachverhalt rund um den betrügerischen Konkurs und die Urkundenfälschung. Angesichts der Schwere der Tat verneinte es eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips und es verneinte auch eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 269 Abs. 1 Bst. b und c StPO). Es prüfte die Anwendung von Art. 270 Bst. b Ziff. 1 StPO und folgerte, dass dieser eine hinreichend präzise gesetzliche Grundlage für die Überwachung des Fernmelde dienstes einer Drittperson ist, die der Beschuldigte wahrscheinlich anrufen wird. Dabei präziserte es, dass die Überwachung einer Drittperson in einem solchen Kontext keinen weitergehenden Eingriff in ihre verfassungsmässig geschützte Privatsphäre darstellt als die anderen Formen der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs von Drittpersonen gemäss Art. 270 StPO.

Vorliegend bejahte das BGer die Zulässigkeit der Telefonüberwachung der Drittperson gestützt auf folgende Elemente: Der Beschuldigte sagte am Telefon (er wurde abgehört), dass er die Drittperson in den kommenden Tagen anrufen würde, und man verstand, dass das Gespräch die Einvernahme der Drittperson betreffen würde, die in den folgenden Tagen vorgesehen war. Die Telefonüberwachung der Drittperson sollte nicht nur ermittlungsrelevante Erkenntnisse ermöglichen, sondern auch Erkenntnisse über den genauen Standort des Beschuldigten (der sich der Justiz entzog). Da sich der Beschuldigte aller Wahrscheinlichkeit nach im Ausland befand, war die parallele Abhörung der Drittperson notwendig, um sämtliche Gespräche zwischen dieser und dem Beschuldigten abzu hören. Denn zum einen benutzte der Beschuldigte im Ausland möglicherweise andere Telefonanschlüsse und zum andern war es aus technischen Gründen nicht möglich, allein über den Anschluss des Beschuldigten alle Gespräche zwischen dem Beschuldigten (im Ausland) und der Drittperson aufzuzeichnen.

4.3 Cyberkriminalität: Rechtliche Qualifikation der sog. «IP history»

Beim Anmelden (Login) und Abmelden (Logout) eines E-Mail-Postfachs werden die IP-Adressen gespeichert (sog. «IP history»). Diese IP-Adressen können wichtige Ermittlungsansätze bei der Identifikation des Inhabers bzw. Benutzers des E-Mail-Kontos sein. Bei der Erhebung dieser Daten stellt sich die Frage der rechtlichen Qualifikation solcher Login-/Logout IP-Adressen. Handelt es sich um Bestandesdaten im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1), die mittels einfacher Auskunftsanfragen durch den Dienst ÜPF bei den Providern abgefragt werden können? Oder gelten IP-Adressen als Randdaten im Sinne von Art. 8 Bst. b BÜPF, die mittels genehmigungspflichtiger Teilnehmeridentifikation gemäss Art. 273 StPO erhoben werden müssen?

Das Bundesgericht hatte im Entscheid BGE 141 IV 108 die «IP history» als Randdaten qualifiziert, was in der Lehre auf Kritik gestossen ist. Die Frage der rechtlichen Qualifikation wurde in einer Cyber-CASE Sitzung diskutiert, an welcher auch der Dienst ÜPF vertreten war. Die einhellige Meinung war, dass es sich bei der «IP history» eines E-Mail-Postfachs um simple Bestandesdaten und nicht um Randdaten handelt. Der Dienst ÜPF hat im Rahmen der laufenden Revision der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11) eine entsprechende Anpassung von Art. 42 VÜPF eingebracht, wonach das verwendete Protokoll, die IP-Adresse und die Portnummer des Clients beim Zugriff auf, bei der Anmeldung an oder bei der Abmeldung von der Mailbox mittels Auskunftersuchen beim E-Mail-Provider eingeholt werden können. Wird die VÜPF entsprechend revidiert, können Login-/Logout IP-Adressen eines E-Mail-Postfachs in Zukunft mit einfacher Anfrage abgefragt werden.

4.4 Rechtshilfe: Parteistellung für in der Schweiz gespeicherte elektronische Daten

Im Rahmen der schweizerischen Strafverfahren im Komplex Petrobras haben die schweizerischen Ermittler mehrere Server lokalisiert und beschlagnahmt. Die Gesellschaften, gegen die ermittelt wurde, benutzten diese, um ihre Parallelbuchhaltung zu führen und um verdeckt zu kommunizieren. Die Server befanden sich in «Datacentern» in der Schweiz. Die beschlagnahmten Daten bildeten Gegenstand von Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland. In diesem Kontext kam die BA zum Schluss, dass nur die «Datacenter» legitimiert waren, gegen die Datenübermittlung ins Ausland Einspruch zu erheben. Den involvierten Gesellschaften, die die Server benutzten, sprach sie diese Legitimation ab.

Das Bundesstrafgericht wies die Beschwerde gegen diesen Entscheid ab (Urteil RR.2020.11, RR.2020.12 vom 21. Juli 2020). Die Parteistellung im Rechtshilfeverfahren wird nur dem Besitzer der durchsuchten Räume zuerkannt, in dessen unmittelbarem Besitz sich die Beweismittel befinden. Diese Regel gilt auch für Server, auch wenn die involvierten Gesellschaften ebenfalls einen direkten Zugang zu den gespeicherten Daten haben. Die Tatsache, dass diese Gesellschaften im schweizerischen Strafverfahren Teilnahmerechte nach Art. 246 ff. StPO hatten, ist für das Rechtshilfeverfahren, das anderen Regeln folgt, ohne Belang. Das Bundesgericht hat die Beschwerde gegen dieses Urteil für unzulässig erklärt (Urteil 1C_423/2020 vom 5. August 2020).

4.5 Rechtsprechung zu Treffen mit ausländischen Behörden

Im Rahmen des Komplexes 1MDB wurde der Ausstand des Bundesanwalts und eines Staatsanwalts des Bundes verlangt. Begründet wurde das Begehren mit Kontakten zwischen den schweizerischen und malaysischen Behörden, zu denen keine Protokolle für die Akten erstellt wurden. Das Bundesstrafgericht erklärte das Ausstandsbegehren wegen verspäteter Eingabe für unzulässig, soweit es ein Treffen betraf, das im Tätigkeitsbericht 2018 der BA erwähnt wurde. Das Ausstandsbegehren stützte sich auch auf ein angebliches Höflichkeitstreffen zwischen dem schweizerischen Bundesanwalt und seinem Gegenstück aus Malaysia von März 2019. Bei dieser Gelegenheit wurden dem Bundesanwalt die Vollzugsakten eines an Malaysia gestellten Rechtshilfeersuchens übergeben; die Vollzugsakten wurden mit einem Vermerk, der ihre Herkunft erklärte, in die Akten aufgenommen. Das Bundesstrafgericht erklärte das Begehren für unzulässig, soweit es auf den Bundesanwalt zielte, weil dieser keine direkte Kontrolle über das Verfahren ausübt und als Vertreter der BA das Recht hat, Vollzugsakten eines ausländischen Counterparts entgegenzunehmen. Das Ausstandsbegehren gegen den verfahrensleitenden Staatsanwalt des Bundes wurde abgewiesen. Dessen Entscheid, die Einzelheiten des Höflichkeitstreffens von März 2019 nicht in die Akten aufzunehmen, stellt eine beweisrechtliche Zwischenverfügung dar, die auf dem ordentlichen Rechtsweg zu beanstanden ist und nicht auf dem Weg des Ausstandsbegehrens.

In diesem allgemeinen Kontext sind kürzlich auf kantonaler und eidgenössischer Ebene mehrere Entscheide über die Notwendigkeit ergangen, Gespräche mit ausländischen Behörden zu protokollieren. Generell scheint in der Rechtsprechung anerkannt zu sein, dass die Staatsanwaltschaft das Recht hat, ihre Strategie und ihr Vorgehen mit den beteiligten ausländischen

Behörden zu bestimmen und zu koordinieren, ohne diese Treffen protokollieren zu müssen (vgl. z.B. Urteil SK.2018.46 vom 16. Dezember 2019, E. 8.7.2; Urteil ACPR/584/2019 vom 2. August 2019, E. 4.4). Beweiserhebungen dagegen sind aktenkundig zu machen, damit die Parteien des Strafverfahrens aufgrund der Akten nachvollziehen können, wie die Beweise gesammelt wurden (Urteil BB.2019.187 vom 3. März 2020, E. 6.8; vorerwähntes Urteil ACPR/584/2019, E. 4.4).

4.6 Streichung der Parteistellung der BA im Verwaltungsstrafrecht

Wie bereits in ihrem Tätigkeitsbericht 2018 sowie in der Vernehmlassung zur Änderung der StPO ausgeführt, setzt sich die BA für eine Streichung ihrer Rechtsmittelkompetenz in Art. 381 Abs. 4 StPO ein. Für die BA besteht kein Anlass, in Strafverfahren einzugreifen, die kantonaler Gerichtsbarkeit unterliegen. Im aktuellen Entwurf (BBI 2019 6789, S. 6801) bzw. in der Botschaft (BBI 2019 6697, S. 6768 f.) zur Änderung der StPO wurde diesem Anliegen in Form einer Streichung von Art. 381 Abs. 4 StPO entsprochen.

Wie die BA im Tätigkeitsbericht 2018 ebenfalls festhielt, kommt ihr im Verwaltungsstrafrecht (Art. 24 und 74 Abs. 1 VStrR, SR 313.0) Parteistellung zu, obwohl sie weder an der Untersuchung beteiligt ist, noch über die besonderen, verwaltungsrechtlichen Fachkenntnisse verfügt. Auch hier besteht für die BA kein Anlass, in verwaltungsstrafrechtliche Verfahren einzugreifen bzw. sich an solchen zu beteiligen, zumal die für die Untersuchung zuständige Fachbehörde (Verwaltung) über vollumfängliche Fallkenntnisse und eine eigene Parteistellung verfügt. Jedoch muss die BA gemäss Finanzmarktaufsichtsgesetz (Art. 50 Abs. 2 FINMAG, SR 956.1) die Akten des für die Untersuchungsführung alleine zuständigen Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zuhanden des Bundesstrafgerichts überweisen. Die BA nimmt ihre Parteirechte – angesichts dieser Umstände und insbesondere der bereits bestehenden Parteistellung der zuständigen Fachbehörde – nicht aktiv wahr, sondern übermittelt die Akten im Sinne einer rein administrativen und keinen Mehrwert bringenden «Briefträgerfunktion». Aus Sicht der BA ist ihre im VStrR vorgesehene Parteistellung bzw. Rolle gemäss FINMAG deshalb – analog Art. 381 Abs. 4 StPO – zu streichen.

Interview

Interview mit den Stellvertretenden Bundesanwälten



Ruedi Montanari,
Stv. Bundesanwalt



Jacques Rayroud,
Stv. Bundesanwalt

«Kontinuität trotz zahlreichen Herausforderungen»

Nach dem Rücktritt von Bundesanwalt Michael Lauber haben die beiden Stellvertretenden Bundesanwälte Ruedi Montanari und Jacques Rayroud die interimistische Co-Leitung der Bundesanwaltschaft übernommen. Im Interview blicken sie zurück auf die verschiedenen Herausforderungen und die prägenden Ereignisse des Jahres.

Herr Montanari, Herr Rayroud – Sie haben nach einer turbulenten Zeit die Leitung der BA übernommen. Auf was für ein Jahr blicken Sie zurück?

Ruedi Montanari (RM): Es war in der Tat ein intensives und ein anspruchsvolles Jahr. Die öffentliche Kontroverse um Bundesanwalt Michael Lauber war auch für die Mitarbeitenden der BA belastend. Sein Rücktritt erforderte ein Umorganisieren vieler eingespielter Prozesse, denn Michael Lauber hatte die BA während vieler Jahre geprägt. Doch sowohl Kollege Rayroud wie auch ich sind bereits seit längerem als Stellvertretende Bundesanwälte tätig. In dieser Funktion war uns stets bewusst, dass der sogenannte «Vertretungsfall» eintreten kann. Uns waren die Führungsaufgaben mit den verschiedenen Herausforderungen und Spannungsfeldern bekannt.

Jacques Rayroud (JR): Doch trotz der tiefen Kenntnisse und der guten Vorbereitung hat uns die gemeinsame Führung der BA stark beansprucht, denn viele unserer bisherigen Aufgaben galt es ja auch weiterhin und parallel dazu wahrzunehmen. Wir waren wie in einer Doppelfunktion tätig und dementsprechend auch auf Support und Flexibilität angewiesen. Dank der tatkräftigen Unterstützung unserer Abteilungsleitenden, Delikt-

feldverantwortlichen und allen anderen Mitarbeitenden sowie der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit Partnerbehörden wie etwa fedpol, dem BJ, dem NDB und anderen ist es uns jedoch gelungen, die BA in einer nicht einfachen Zeit durch eine Übergangsphase zu führen.

Wie haben Sie die BA in dieser Übergangszeit konkret weiterentwickelt?

JR: In einer Übergangsphase ist eine völlige Neuorganisation nicht angebracht. Unser Ziel war es, im Umfeld der zahlreichen Herausforderungen für Kontinuität zu sorgen, für Ruhe und Stabilität. So haben wir in den Bereichen Verfahrensführung, Strategie oder Projektentwicklung den bisherigen Weg konsequent weiterverfolgt. So konnten wichtige Projekte umgesetzt werden, etwa ein Asservatenmanagementsystem zur Inventarisierung von sichergestellten Daten und Objekten. Und beim Bundesstrafgericht konnten im Berichtsjahr so viele Anklagen eingereicht werden wie noch nie zuvor. Die BA hat ihren gesetzlichen Auftrag also auch unter den ausserordentlichen Bedingungen des Jahres 2020 erfüllt.

RM: Neben der Übergangsphase im Rahmen der Co-Leitung stellten auch die Massnahmen, welche die COVID-19-Pandemie mit sich brachte, für unsere Mitarbeitenden eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar. Deshalb war es uns wichtig, allfällige Verunsicherungen und Bedürfnisse aufzunehmen und aufzufangen. Dies war einer der Gründe, warum wir für die Übergangsphase einen Schwerpunkt auf die interne Kommunikation gelegt haben. Entsprechend haben wir beispielsweise das «Offene Ohr der Co-Leitung» eingeführt, wo die Mitarbeitenden uns ihre Anliegen direkt adressieren können.

Hinzu kommt die allwöchentliche als Informationsgefäss dienende Videokonferenz, welche wieder sämtlichen Mitarbeitenden zugänglich gemacht wurde. Gleichzeitig haben wir mit der Einführung der «Erweiterten Geschäftsleitung» ein Gefäss geschaffen, welches die Abteilungsleitenden besser in die Führung der BA einbindet.

Die COVID-19-Pandemie dürfte die Situation auch für die BA nicht gerade vereinfacht haben. Was für Auswirkungen hatte die Pandemie auf die Behörde und wie ist diese damit umgegangen?

RM: Bereits beim Ausbruch der Pandemie im März 2020 haben wir eine Task-Force eingesetzt und gemeinsam mit ihr umfassende Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden entwickelt und umgesetzt, wobei die jeweils unterschiedlichen Rahmenbedingungen an den vier verschiedenen Standorten in Bern, Lausanne, Zürich und Lugano zu berücksichtigen waren. Ein Kernteam der Task-Force unter der Leitung des Generalsekretärs hat die Entwicklungen konstant beobachtet und die beschlossenen Massnahmen laufend überprüft sowie gegebenenfalls der jeweiligen Situation angepasst. Die Mitarbeitenden wurden fortwährend über die Entwicklungen informiert. Das rasche und konsequente Vorgehen hat sich bewährt. Bis zum Herbst 2020 hatten wir keinen Fall von COVID-19 zu verzeichnen, und die anschliessend aufgetretenen Fälle unter unseren Mitarbeitenden konnten gut gehandhabt werden.

JR: Und wir waren aufgrund der internen Organisation gut dafür aufgestellt, die Auswirkungen der Pandemie aufzufangen und die Sicherstellung des operativen Betriebs jederzeit gewährleisten zu können. Insbesondere auf die Führung von Strafverfahren hatte die Situation der COVID-19-Pandemie keine grösseren Auswirkungen. Zwar mussten beispielsweise einzelne Einvernahmen verschoben oder umorganisiert werden, aber dank der modernen Arbeitsplatz-Infrastruktur der BA konnte für die meisten Situationen eine pragmatische Lösung gefunden werden. Die BA konnte ihren gesetzlichen Auftrag jederzeit erfüllen. Den grössten Einfluss auf die operative Tätigkeit hatte die Pandemie in Bezug auf Gerichtsverfahren, welche vom zuständigen Bundesstrafgericht mehrfach verschoben wurden, wie etwa auf den mit Spannung erwarteten Prozess im Bereich des Völkerstrafrechts im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Liberia. Oder auf den vielbeachteten Fussballprozess im Frühjahr, der vom Bundesstrafgericht sogar unter bzw. abgebrochen werden musste.

Das bringt uns zum Kerngeschäft der BA. Wo steht die BA in den grossen Verfahrenskomplexen?

JR: Wenn die Rede von Verfahrenskomplexen ist, geht es sicher auch um die Fussball-Thematik. Dass die Anklage im Zusammenhang mit dem Deutschen Fussball-Bund (DFB) infolge der Situation der COVID-19-Pandemie keiner sachrichterlichen Beurteilung mehr unterzogen werden konnte, bedauern wir sehr. Positiv war hingegen, dass im Februar 2020 in einem weiteren vielbeachteten Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Medienrechten Anklage erhoben werden konnte, die im Herbst schliesslich auch zu der erstinstanzlichen Verurteilung eines früheren FIFA-Generalsekretärs geführt hat. Zudem konnten verschiedene andere Verfahren im Fussball-Umfeld rechtskräftig abgeschlossen werden. Im Herbst verfügte die BA die Restitution von mehr als CHF 36 Millionen an unrechtmässig erworbenen Geldern. Die übrigen Verfahren werden weitergeführt, jedoch kann man keine Prognosen machen. Zur Erinnerung: Strafverfolgungsbehörden müssen von Amtes wegen alle für die Beurteilung einer Tat und einer beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abklären, und bis zu einem rechtskräftigen Urteil gilt für alle Beteiligten die Unschuldsvermutung.

Neben dem Fussball finden auch die Verfahrenskomplexe rund um 1MDB sowie Petrobras-Odebrecht jedes Jahr weltweite Beachtung. Im Zusammenhang mit Petrobras-Odebrecht beispielsweise hat das Bundesstrafgericht im Februar 2020 erstmals ein Urteil gefällt und einen ehemaligen Vermögensverwalter verurteilt. Die grossen Verfahrenskomplexe binden beachtliche Ressourcen und werden von interdisziplinär zusammengestellten Task-Forces geführt. Eine besondere Herausforderung ist die Komplexität aufgrund der internationalen Verflechtung der untersuchten Sachverhalte, aufgrund der ausländischen Herkunft vieler Verfahrensbeteiligter sowie aufgrund der erforderlichen Aufarbeitung von grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten und von Geldflüssen über mehrere Länder hinweg. In diesem Bereich ist die BA stets auch auf rechtshilfweise Zusammenarbeit mit anderen Staaten angewiesen.

Welches waren die weiteren Meilensteine, die aus Ihrer Sicht das Jahr 2020 geprägt haben?

RM: Neben dem Führungswechsel, der COVID-19-Pandemie und den grossen Verfahrenskomplexen gab es zahlreiche weitere Beispiele, die im Fokus der Öffentlichkeit standen: Etwa das im Zusammenhang mit der «Crypto-Affäre» eröffnete Strafverfahren, eine koordinierte Anti-Mafia-Aktion in der Schweiz und in Italien sowie eine Anklage wegen Insiderhandels. Viel Aufmerksamkeit erfuhr auch die Einstellung eines Strafverfahrens

im Zusammenhang mit der Schweizer Hochseeschifffahrt. An dieser Stelle möchte ich etwas festhalten, das oft zu wenig beachtet wird: Ich habe manchmal den Eindruck, dass in der öffentlichen Debatte die Arbeit von Strafverfolgungsbehörden nur dann positiv gewertet wird, wenn es zu Anklagen oder Strafbefehlen kommt. Dabei ist es nicht unsere Aufgabe, auf eine Verurteilung hinzuwirken. Unsere rechtsstaatliche Aufgabe ist es vielmehr, belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt abzuklären. Wenn ein Verfahren auf der Grundlage einer solchen Abklärung eingestellt werden muss, ist dies kein Misserfolg, sondern das Ergebnis von umfangreichen Untersuchungshandlungen, die am Schluss zu einem entlastenden Ergebnis geführt haben. Damit haben wir unsere Aufgabe erfüllt.

Ein weiteres wesentliches Element des Berichtsjahres war auch die Strafverfolgung im Bereich des Terrorismus. Die BA konnte im April und im Juli 2020 jeweils eine Anklage einreichen, denen das Bundesstrafgericht im Rahmen der noch im selben Jahr ergangenen Verurteilungen dann auch weitgehend gefolgt ist. Zudem kam es im Oktober 2020 zu einer weiteren Verurteilung vor dem Bundesstrafgericht, welche auf eine frühere Anklage der BA zurückzuführen war. Darüber hinaus hat die BA 2020 die aufwändigen Ermittlungen in weiteren medial stark beachteten Fällen wie dem Tötungsdelikt in Morges und der Messerattacke in Lugano übernommen. Insgesamt konnte die BA in diesem sicherheitsrelevanten Bereich in enger Kooperation mit ihren Partnerbehörden Akzente setzen.

Operative Tätigkeiten

1 Strategie 2020–2023⁸

Die Strategie 2020–2023 wurde Anfang 2020 lanciert und orientiert sich an der Vision und Mission der BA. Die Vision, welche die BA in den nächsten Jahren als Zielbild hat, hält fest, dass sich die BA dafür einsetzt, dass sich Verbrechen nicht lohnen, womit die rechtsstaatlichen Strukturen gestärkt werden. Die Mission, welche den Rahmen der Tätigkeit der BA vorgibt, fokussiert auf das Engagement der BA zur Durchsetzung des Rechtsstaates und zur Wahrheitsfindung, indem sie Strafverfahren führt, Rechtshilfe leistet und mit Partnerorganisationen wirksam zusammenarbeitet.

Um die Vision und die Mission umzusetzen, verfolgt die BA für die Amtsperiode 2020–2023 die nachfolgenden vier strategischen Stossrichtungen:

- Handlungsfreiheit wahren und anpassungsfähig bleiben: Die BA formuliert deliktsfeldspezifische Strategien, um die Deliktsfelder systematisch und strukturiert weiterentwickeln zu können. Aus den Massnahmen für die Bereiche Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität resultierte im Berichtsjahr z.B. die neue Abteilung RTVC oder die Rekrutierung des Referenten Cyber. Ebenso formulierte die BA die strategische Analyse und Strategie des Deliktsfelds Geldwäscherei. Zur Wahrung der Handlungsfreiheit optimiert die BA mithilfe der Standardisierung und Zentralisierung zudem interne Prozesse und vereinfacht durch neue Arbeitsmittel die Verfahrenspriorisierung und -Steuerung. Des Weiteren stärkt die BA die bestehende Kooperation mit fedpol und fördert neue Zusammenarbeitsformen.
- Führung stärken: Die BA investiert in die Stärkung der Führung, indem das Führungsverständnis weiter verankert und die Fach- und Führungsstruktur weiter gefestigt werden. Deren Rollen und Zusammenspiel werden in den nächsten Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst. Durch die aktive Konsolidierung des Führungsverständnisses unter den Führungskräften wird die gelebte BA-Kultur geschärft und kontinuierlich weiterentwickelt.
- Strategische Personalplanung fördern: Als Expertenorganisation stehen bei der BA die Mitarbeitenden und deren Aufgabenerfüllung im Mittelpunkt. Folglich will die BA die Arbeitsmodelle sowie Perspektiven und Förderung von Mitarbeitenden weiterentwickeln, um eine attraktive Arbeitgeberin zu bleiben. Des Weiteren setzt die BA bewusst einen Fokus auf die Nachfolgeplanung, um Funktionen optimal zu besetzen und den Wissens- und Erfahrungstransfer frühzeitig zu planen.

- Technologie / IT-Instrumente weiterentwickeln: Die BA entwickelt ihre IT-Instrumente gemeinsam mit den wichtigsten Partnerbehörden fortlaufend weiter, damit die Mitarbeitenden in ihrer täglichen Arbeit unterstützt und deren Effizienz und Effektivität gesteigert werden können. Seit 2020 ist z.B. eine Applikation für das gemeinsame Asservatenmanagement von fedpol und BA in Betrieb (s. Ziff. V.2.1). Zentral ist diesbezüglich der Einbezug der Mitarbeitenden in die Definition der Anforderungen an IT-Instrumente und den damit verbundenen Wandel der Arbeitsprozesse. Dabei steht nicht nur das IT-Instrument an sich, sondern auch die enge Begleitung der Mitarbeitenden bei der Einführung und Nutzung der Technologien im Mittelpunkt.

Die Steuerung der Strategieumsetzung erfolgt mittels «Roadmap», d.h. in Form einer rollenden 12-Monats-Planung, die als wesentliches Kernelement auch alle Vorhaben des BA-Projektportfolios umfasst. Diese beinhaltet die Projekte zur Umsetzung der Strategie. Deren Priorisierung erfolgt abhängig von der Wichtigkeit und der Ressourcenverfügbarkeit.

⁸ <https://www.bundesanwaltschaft.ch/mpc/de/home/die-bundes-anwaltschaft/vision.html>

2 Zentrale Eingangsbearbeitung der BA (ZEB)

Die ZEB registriert, analysiert und triagiert zentral alle Eingänge, die nicht direkt mit einer bereits eröffneten Strafuntersuchung in Zusammenhang stehen oder von dieser unabhängig bearbeitet werden sollen. Es handelt sich dabei namentlich um Strafanzeigen, Strafanträge, Ersuchen um Verfahrensübernahme aus den Kantonen und Meldungen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS). Wenn erforderlich, wird ein Eingang einem Staatsanwalt oder einem Assistenz-Staatsanwalt zur Prüfung übertragen, dessen Antrag für das weitere Vorgehen im operativen Ausschuss des Bundesanwalts (OAB) diskutiert wird. Klare Fälle werden direkt durch die ZEB erledigt. Dies dient insbesondere der Entlastung der verfahrensführenden Einheiten und der Förderung der *unité de doctrine* innerhalb der BA.

Ein wichtiger Partner der BA bei der Bekämpfung der Geldwäscherei ist die MROS. Diese hat per 1. Januar 2020 ein neues Datenverarbeitungssystem (goAML) eingeführt. Die Abläufe bei der BA mussten dadurch teilweise angepasst werden, was zu einer Erweiterung der Aufgaben der ZEB geführt hat. Ein weiterer, wesentlicher Teil der Aufgaben der ZEB war auch im Berichtsjahr die administrative Unterstützung im Bereich Bekämpfung der Cyberkriminalität; die diesbezüglichen Abläufe und die Aufgabenteilung zwischen der Abteilung RTVC und der ZEB werden ab Anfang 2021 angepasst, was zu einer Entlastung der ZEB führen sollte.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 1985 Eingänge bearbeitet. Darunter waren 479 Ersuchen um Verfahrensübernahme; bei 95 % von diesen anerkannte der OAB die Bundeskompetenz. Ferner wurden 172 MROS-Meldungen bearbeitet. Von den Eingängen wurden 1603 in die Abteilungen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet und 382 direkt von der ZEB bearbeitet und erledigt (Ablehnung von Ersuchen um Verfahrensübernahme oder Nichtanhandnahme von Strafanzeigen).

3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit

Die Information über die Fälle im Interesse der Öffentlichkeit erfolgt mit Stand per Ende 2020.

3.1 Hochseeschifffahrt

Die BA erliess im Berichtsjahr in der sogenannten «Hochseeschifffahrtsaffäre» eine Einstellungsverfügung. Das Strafverfahren richtete sich gegen einen ehemaligen Stabschef des Bundesamts für Landesversorgung (BWL) und betraf die Vorwürfe der ungetreuen Amtsführung und des Leistungsbetrugs. Das Verfahren drehte sich einerseits um die Vergabe von Bundesbürgschaften zur Absicherung von Bankkrediten, die verschiedenen Schiffsgesellschaften zur Finanzierung von Hochseeschiffen gewährt wurden. Andererseits stand die Amtsführung im Zusammenhang mit der Bewilligung von Stundungen zur Beurteilung. Mit den Stundungen erlaubte das BWL den Schiffsgesellschaften, Darlehensamortisationen gegenüber den kreditgebenden Banken auszusetzen. Praktisch alle mit der Einstellungsverfügung beurteilten Bürgschaften wurden ab 2017 durch die kreditgebenden Banken gezogen, was zu einer Belastung der Bundeskasse von über CHF 230 Mio. führte.

Die BA stellte in ihrer Beurteilung zunächst generell fest, dass die Bürgschaftsvergaben des BWL vom gesetzlichen Auftrag abgedeckt waren und diese weitgehend in die bis 2008 herrschende «Boomphase» der Hochseeschifffahrtsbranche fielen. Die ab 2009 ausgebrochene Jahrhundertkrise im Markt war damals nicht absehbar, setzte aber eine wesentliche Ursache für die Notwendigkeit der schwerpunktmässig ab 2009 gewährten Stundungen und im Ergebnis auch für die späteren Bürgschaftsziehungen.

Die BA setzte sich sodann vertieft mit den Mechanismen im Bürgschaftswesen des BWL sowie den einzelnen Bürgschaftsvergaben und Stundungen auseinander. Zusammengefasst kam die BA zum Schluss, dass die Beurteilung sowie das Management der Bürgschaftsrisiken adäquat waren und die Entscheide im BWL im Rahmen eines Prozesses mit sachgerechter Funktionstrennung und einem funktionierenden Vieraugenprinzip gefällt wurden. Die Praxis des BWL wurde von den externen Kontroll- und Partnerstellen weitgehend unterstützt. Zudem wurde festgestellt, dass nach Ausbruch der Wirtschaftskrise im Jahr 2009 die Handlungsspielräume des BWL aufgrund der spezifischen Charakteristiken des Bürgschaftsinstituts und der damals geltenden gesetzlichen Grundlagen deutlich eingeschränkt waren. Insbesondere eine Einflussnahme auf das unternehmerische Verhalten der Schiffsgesellschaften war praktisch ausgeschlossen. Bezeichnend war auch die Feststellung, dass die Praxis des BWL zu den Stundungen nach Ausscheiden des ehemaligen

Stabschefs im März 2012 im Wesentlichen unverändert geblieben war.

In ihrer Einstellungsverfügung kam die BA hauptsächlich zum Schluss, dass bezogen auf die Amtstätigkeit des ehemaligen Stabschefs des BWL keine strafrechtlich relevanten Pflichtverletzungen festzumachen sind und eine Absicht zur Verschaffung von unrechtmässigen Vorteilen zugunsten der Schiffsgesellschaften nicht nachgewiesen werden kann.

3.2 Verfahrenskomplex im Zusammenhang mit dem Weltfussball

Im Berichtsjahr begann für die BA eine Phase des Abschlusses verschiedener Verfahren im Zusammenhang mit dem Weltfussball.

Ende 2019 erliess die BA in diesem Kontext eine dritte Verurteilung, indem sie einen ehemaligen Generalsekretär der südamerikanischen Fussballkonföderation CONMEBOL der Gehilfenschaft zur mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig sprach. Im Zusammenhang mit der CONMEBOL konnte die BA dem geschädigten Verband im Jahr 2020 zuvor beschlagnahmte Vermögenswerte in der Höhe von rund CHF 20.5 Mio. zurückerstatten. Dadurch erhöhte sich der Gesamtbetrag der Vermögenswerte, die im Kontext der Verfahren rund um den Weltfussball eingezogen/zurückerstattet worden sind, auf aktuell mehr als CHF 37 Mio.

Im Verfahren im Zusammenhang mit dem Deutschen Fussball-Bund (DFB) hatte die BA anfangs August 2019 nach rund 3,5-jährigen Ermittlungen eine Anklageschrift beim Bundesstrafgericht eingereicht. Nachdem Verhandlungsdaten im Januar und im März 2020 reserviert worden sind, eröffnete das Bundesstrafgericht die Verhandlung im März 2020. Im Zuge der COVID-19-Pandemie musste die Verhandlung jedoch unterbrochen werden, wodurch das Verfahren im April 2020 verjährt ist.

Im Verfahren, das im März 2017 im Zusammenhang mit der Vergabe von Medienrechten der FIFA eröffnet wurde, reichte die BA im Februar 2020 Anklage gegen drei Beschuldigte ein. Ende Oktober 2020 sprach das Gericht einen ehemaligen Generalsekretär der FIFA der wiederholten Urkundenfälschung schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe. Das Gericht hielt es den Darlegungen der BA folgend als erwiesen an, dass der Präsident der BeIN Media Group LLC und der wirtschaftlich Berechtigte der TAF Sports Marketing SA je eine Korruptionsabsprache mit dem ehemaligen FIFA-Generalsekretär getroffen haben, dass sie ihm zur Einflussnahme bei der Vergabe von Medienrechten nicht gebührende Vorteile gewährt haben und dass dieser seine Pflichten gegenüber der FIFA verletzt hat. Das

Gericht erliess indessen mehrere Freisprüche im Zusammenhang mit den Vorwürfen der schweren ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Privatbestechung. Der Grund waren rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Schaden und dem Geltungsbereich des alten Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb. Sämtliche Verfahrenskosten wurden den Beschuldigten auferlegt. Der ehemalige FIFA-Generalsekretär wurde ausserdem dazu verurteilt, der FIFA rund CHF 1 750 000 zurückzuerstatten. Die BA kündigte eine Berufung gegen dieses Urteil an.

3.3 Verfahrenskomplex 1MDB

Im Rahmen der Ermittlungen rund um die Veruntreuung mehrerer Milliarden Dollar vom Staatsfonds 1 Malaysia Development Berhad (1MDB) führt die BA mehrere Verfahren gleichzeitig, so insbesondere eines gegen zwei ehemalige Amtsträger der Vereinigten Arabischen Emirate und zwei ehemalige Mitglieder der Direktion von 1MDB, eines gegen zwei ehemalige Kaderpersonen der Gesellschaft Petrosaudi und zwei gegen schweizerische Bankinstitute. Die Verfahren laufen planmässig. Wegen der internationalen Verflechtungen wurden zahlreiche Rechtshilfeersuchen gestellt, so an die USA, das Vereinigte Königreich, Singapur und Malaysia. Einige davon sind noch hängig.

Im Rahmen des Verfahrens gegen die ehemaligen Kader von Petrosaudi ist kürzlich über ein Ausstandsbegehren und über eine Beschwerde entschieden worden.

Das Ausstandsbegehren wurde im März 2020 gegen den Bundesanwalt und einen Staatsanwalt des Bundes gestellt (BB.2020.68) und betraf einerseits eine Delegation, die sich unter der Führung des Bundesanwalts 2018 nach Malaysia begab, um eine wirksame internationale Koordination zu gewährleisten, und andererseits einen Höflichkeitsbesuch des Bundesanwalts von 2019, an dem ihm Beweismittel übergeben wurden, die vorher rechtshilfweise erbeten worden waren. Die Beanstandungen im Zusammenhang mit der Delegation von 2018 wurden als verspätet und somit für unzulässig erklärt, und bezüglich des Höflichkeitsbesuchs von 2019 wies das Bundesstrafgericht das Begehren ab (vgl. Ziff. III.4.5).

Die Beschwerde datiert von Mai 2020 (BB.2020.100). Sie betraf ein Rechtshilfeersuchen von Oktober 2019 an Malaysia, mit dem Einvernahmen erbeten wurden. Vor dem Entscheid über das Ersuchen verlangten die malaysischen Behörden die Vorabübermittlung der Fragen, die die BA den einzuvernehmenden Personen zu stellen beabsichtigte. Die BA lud die Beschuldigten ein, auch ihre Fragen mitzuteilen. Die Beschwerdeführer verlangten, die Liste der einzuvernehmenden Personen und die

Liste der Fragen der BA zu haben, bevor sie ihr ihre eigene Liste einreichten. Die BA antwortete ihnen in einem Schreiben, sie würden die Liste der Fragen erhalten, wenn sie nach Malaysia übermittelt würde, und die einzuvernehmenden Personen stünden im Rechtshilfeersuchen. Gegen dieses Schreiben wurde eine Beschwerde eingereicht. Darin wurde gefordert, das Rechtshilfeersuchen sei zurückzuziehen, weil es sich dabei um «entraide sauvage» handelte, und den Beschwerdeführern sei die Liste der Fragen und die Liste der Personen, die 2018 und 2019 an offiziellen Treffen der BA mit Malaysia teilgenommen hatten, zur Verfügung zu stellen. Das Bundesstrafgericht erklärte sämtliche Rügen für unzulässig bzw. gegenstandslos. Im Wesentlichen präzisierte es, dass unzulässige «entraide sauvage» auf dem geeigneten Beschwerdeweg zu rügen ist, dass die Erwähnung verdächtiger Transaktionen, ohne Bankunterlagen zu übermitteln, keine «entraide sauvage» ist, weil entsprechende Angaben zum Vollzug eines Rechtshilfeersuchens notwendig sind, und dass das angefochtene Schreiben nicht zu den Fällen gehört, in denen der Weg der Beschwerde gegen aktive Rechtshilfeersuchen im Sinne des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) offen ist.

3.4 Verfahrenskomplex Petrobras-Odebrecht

Der Verfahrenskomplex Petrobras-Odebrecht gehört weiterhin zu den grossen Komplexen der Abteilung Wirtschaftskriminalität, die im Rahmen einer Taskforce behandelt werden.

In einer ersten Phase konzentrierten sich die Ermittlungen auf die Empfänger der Zahlungen (die Bestochenen) und in einer zweiten Phase auf die Personen, von denen die Zahlungen herrührten (die Bestechenden). Angesichts des Umfangs dieses Untersuchungskomplexes dauern die Arbeiten in beiden Phasen noch an, auch wenn zahlreiche Verfahren bereits abgeschlossen werden konnten.

Im Rahmen der dritten Phase konzentrieren sich die Ermittlungen der BA parallel dazu auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Finanzintermediäre in der Schweiz, und dies auch gestützt auf die Erkenntnisse der Verfahren der ersten zwei Phasen. Im Berichtsjahr wurde ein weiteres Strafverfahren gegen eine Bank in der Schweiz eröffnet. Ausserdem bestätigte das Bundesstrafgericht in diesem Jahr die Rechtmässigkeit eines vereinfachten Verfahrens, was eine wichtige Etappe dieses Verfahrens war. Des Weiteren hat die Zahl der Rechtshilfeersuchen, die das BJ zum Vollzug an die BA delegiert hat, in diesem Jahr stark zugenommen.

Sowohl die nationalen Verfahren und die Rechtshilfeersuchen als auch die Rückerstattungen an die

brasilianischen Behörden, welche die Schweiz mit der Zustimmung betroffener Personen ermöglicht hat, zeigen die Wirksamkeit einer guten Kooperation zwischen den nationalen und internationalen Behörden in einem derart umfangreichen Untersuchungskomplex.

3.5 Geldwäschereiverfahren (Russland)

2011 eröffnete die BA infolge einer Strafanzeige der Gesellschaft Hermitage Capital Management Ltd und Meldungen der MROS ein Verfahren wegen des Verdachts der Geldwäscherei gegen Unbekannt. Das Verfahren betrifft den Verdacht von Geldwäschereihandlungen, die im Zeitraum zwischen 2008 und 2010 in der Schweiz begangen wurden und mit einem Betrug zusammenhängen, der Ende 2007 zum Schaden der russischen Steuerbehörden in Russland begangen wurde und zu einer illegalen Steuerrückerstattung in Höhe von umgerechnet USD 230 Mio. geführt hat. Der Erlös der Straftat soll anscheinend zuerst in Russland und dann in anderen Ländern, etwa auch in der Schweiz, gewaschen worden sein. In diesem Kontext ordnete die BA die Beschlagnahme von umgerechnet rund CHF 17 Mio. an. Es ist eine komplexe Untersuchung, in deren Rahmen zahlreiche Rechtshilfeersuchen gestellt werden mussten.

Am 6. November 2020 wurde den Verfahrensparteien gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO der bevorstehende Abschluss der Untersuchung angekündigt, wobei die BA zu jenem Zeitpunkt vorsah, das Schweizer Strafverfahren einzustellen und einen Teil der gegenwärtig beschlagnahmten Vermögenswerte einzuziehen.

3.6 Geldwäschereiverfahren (Ukraine)

Im Juni 2020 fand am Bundesstrafgericht die Hauptverhandlung gegen den ehemaligen Abgeordneten des ukrainischen Parlaments und Vorsitzenden der parlamentarischen Nuklearenergiekommission Mykola Martynenko sowie gegen einen weiteren, ukrainischen Staatsangehörigen statt. Die BA beschuldigte die beiden der vorsätzlichen bandenmässigen Geldwäscherei.

Auch ohne Vorliegen eines Urteils in der Ukraine erkannte das Gericht gestützt auf die Akten eine von Mykola Martynenko mitorganisierte, ungetreue Amtsführung in der Ukraine als Vortat. Demnach kaufte die staatliche ukrainische Betreiberin von Kernkraftwerken Enerhoatom bei der tschechischen Lieferantin Skoda JS Bauteile zu einem um rund 18% überhöhten Preis ein. Nach Eingang der Bezahlung durch Enerhoatom transferierte die Lieferantin Skoda JS den überhöhten Anteil jeweils weiter auf ein Konto in der Schweiz, an dem Martynenko wirtschaftlich berechtigt war. Mit den anschliessend von Martynenko und dem zweiten Beschuldigten getätigten 57 Transfers vom Konto in der Schweiz ins

Ausland im Umfang von CHF 3.7 Mio. sah das Gericht die Vereitelung der Einziehung der verbrecherisch erlangten Gelder als erwiesen an. Das Gericht verurteilte den ehemaligen ukrainischen Parlamentarier wegen bandenmässiger Geldwäscherei zu 28 Monaten Freiheitsstrafe verbunden mit einer Geldstrafe von 250 Tagessätzen zu CHF 1 000. Der zweite ukrainische Beschuldigte wurde zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten und einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 200 verurteilt. Zudem ordnete das Gericht die Einziehung von in der Schweiz noch vorhandenen verbrecherischen Geldern in der Höhe von CHF 3.37 Mio. an und erkannte gegenüber Martynenko auf eine Ersatzforderung des gewaschenen Betrages im Umfang von CHF 3.7 Mio. Das Urteil SK.2019.77 des Bundesstrafgerichts war Ende 2020 noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Das Strafverfahren war geprägt von umfassenden Beweiserhebungen namentlich in der Schweiz, in der Ukraine und in der Tschechischen Republik. Die Behörden dieser Länder unterstützten sich gegenseitig auf der Basis von umfangreichen Rechtshilfeersuchen.

3.7 Geldwäscherei im Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation

Nach umfangreichen und komplexen Ermittlungen erhob die BA am 15. Dezember 2020 Anklage beim Bundesstrafgericht gegen die Bank Credit Suisse AG, eine ehemalige Angestellte dieses Instituts und zwei Mitglieder einer kriminellen Organisation aus Bulgarien, die in der Einfuhr mehrerer Dutzend Tonnen Kokain von Südamerika nach Europa aktiv war.

Seit dem 1. Februar 2008 führte die BA ein Strafverfahren im Zusammenhang mit den schweizerischen Geschäftstätigkeiten einer kriminellen Organisation aus Bulgarien. Ihr Anführer und andere Mitglieder der Organisation wurden in mehreren europäischen Staaten, in denen ihre Teilnahme an der im Handel mehrerer Tonnen Betäubungsmittel aktiven kriminellen Organisation gerichtlich festgestellt wurde, rechtskräftig zu langen Freiheitsstrafen verurteilt. Wegen des Verdachts der schweren Geldwäscherei und der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation dehnte die BA das Strafverfahren zwischen September 2008 und Juni 2015 kontinuierlich auf insgesamt elf Beschuldigte aus, darunter ein im Wallis wohnhafter bulgarischer Ringer und der bulgarische Vertrauensmann und finanzielle Berater des Anführers der Organisation. Wegen des Verdachts der schweren Geldwäscherei richtete sich das Verfahren auch gegen eine Kundenbetreuerin der Credit Suisse AG, die sich um die Geschäftsbeziehungen der kriminellen Organisation kümmerte, und gegen die Credit Suisse AG.

Der Bank Credit Suisse AG wird vorgeworfen, nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen zu haben, um die Verwirklichung der Straftat der schweren Geldwäscherei zu verhindern, die die Kundenbetreuerin begangen hat, die für die Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit der kriminellen Organisation verantwortlich war. Den drei natürlichen Personen wirft die Anklage vor, sich der schweren Geldwäscherei schuldig gemacht zu haben. Dem Vertrauensmann des Anführers der Organisation und dem bulgarischen Ringer wird ausserdem vorgeworfen, sich der Beteiligung an einer kriminellen Organisation bzw. der Urkundenfälschung schuldig gemacht zu haben.

3.8 Verfolgung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Im Juli 2020 sind die BA und die Staatsanwaltschaft der kalabrischen Provinz Catanzaro im Rahmen einer koordinierten Aktion gegen eine kriminelle Organisation aus dem Umfeld der 'Ndrangheta vorgegangen.

Aus den umfangreichen Ermittlungen – im Rahmen derer die BA auch zwei Kronzeugen in Italien einvernehmen konnte – hat sich ergeben, dass die beschuldigten Personen verschiedenen illegalen Aktivitäten nachgegangen sind. Die Ermittlungen enthüllten internationale Verstrickungen im Bereich des Waffen- und Drogenhandels, der Geldwäscherei und der Einfuhr von Falschgeld aus Italien. Sowohl in der Schweiz als auch in Italien mündeten die Ermittlungen in Festnahmen, Hausdurchsuchungen und in der Beschlagnahme von bedeutenden Vermögenswerten, Gütern und Waffen. In der Schweiz führte die BA in Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei und mit der wertvollen Unterstützung zahlreicher kantonaler Polizeibehörden Zwangsmassnahmen in den Kantonen Aargau, Solothurn, Zug und Tessin durch. Es hat sich ergeben, dass die Beschuldigten neben verschiedenen illegalen Aktivitäten in der Schweiz, wo eine Person festgenommen worden ist, auch legalen Tätigkeiten nachgegangen sind, etwa Investitionen, Kreditvergaben oder dem Betrieb eines Restaurants. Es besteht der Verdacht, dass diese Tätigkeiten zu einer Verstärkung der Schlagkraft der 'Ndrangheta-Organisation beigetragen haben.

Die BA führt verschiedene Strafverfahren gegen kriminelle Organisationen, bei denen es sich hauptsächlich um mafiöse Organisationen handelt. Die verschiedenen Untersuchungen betreffen eine ganze Reihe von Straftatbeständen, doch liegt der Schwerpunkt der Ermittlungen jeweils auf der Teilnahme an einer kriminellen Organisation oder der Unterstützung einer solchen. Organisierte Kriminalität ist ein grenzüberschreitendes und dynamisches Phänomen, dessen Bekämpfung eine

enge Kooperation zwischen den Strafverfolgungsbehörden der involvierten Staaten erfordert. Entscheidend ist der Einsatz von gemeinsamen Instrumenten, beispielsweise im Rahmen von gemeinsamen Ermittlungsteams («JIT», Joint Investigation Teams), zur direkten und effizienten Koordination von internationaler Ermittlungen.

3.9 Terrorismusverfahren (1)

Mit Urteil vom 11. September 2020 sprach das Bundesstrafgericht einen schweizerisch-italienischen Doppelbürger der Unterstützung der terroristischen Organisation «Islamischer Staat» (IS) und des Besitzes von Gewaltdarstellungen schuldig. Es sprach eine Freiheitsstrafe von 50 Monaten aus. Die BA hatte im Oktober 2019 Anklage gegen den Mann erhoben, nachdem sie das Strafverfahren gegen ihn im Februar 2015 eröffnet hatte. Das Gericht erachtete es im Sinne der Anklage als erstellt, dass der Verurteilte den IS in Syrien unterstützt und mehrere Personen für den IS rekrutiert hatte. Zur Erreichung seines Ziels, Personen für den IS zu rekrutieren, wirkte der schweizerisch-italienische Doppelbürger als salafistische Leitfigur in der Schweiz und stand in Kontakt mit mehreren verurteilten IS-Rekrutieren aus Europa.

Zum ersten Mal hat das Bundesstrafgericht die Rekrutierungstätigkeit zugunsten einer terroristischen Organisation definiert und erkannt. Der Angeklagte hatte die Koordination und die Leitung der Koranverteilakton «Lies» inne und hatte diese bewusst genutzt, um Personen für die vom IS propagierte Ideologie zu gewinnen. Das Urteil des Bundesstrafgerichts war Ende 2020 noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

3.10 Terrorismusverfahren (2)

Mit Urteil vom 8. Oktober 2020 sprach das Bundesstrafgericht einen irakischen Staatsangehörigen der Beteiligung an der terroristischen Organisation «Islamischer Staat» (IS) schuldig. Es sprach eine Freiheitsstrafe von 70 Monaten sowie einen Landesverweis von 15 Jahren aus. Die BA hatte im April 2020 Anklage gegen den Mann erhoben, nachdem sie das Strafverfahren gegen ihn im November 2016 eröffnet hatte. Die aufwendigen Ermittlungen wurden in einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe der BKP und der Kantonspolizei Zürich unter der Leitung der BA geführt. Drei Staaten und acht nationale Behörden leisteten der BA wertvolle Rechtshilfe.

Das Gericht erachtete es im Sinne der Anklage als erstellt, dass es sich beim Verurteilten um ein von der Schweiz aus im mittleren Kader fungierendes IS-Mitglied handelte. Er hatte im Zeitraum von 2016 bis zu seiner Verhaftung im Mai 2017 zahlreiche Aktivitäten

zugunsten des IS entfaltet. Unter anderem hatte er eine im Libanon lebende Frau in ihrer Absicht bestärkt, dort ein Selbstmordattentat im Namen des IS zu verüben. Weiter hatte er den IS wiederholt finanziell unterstützt und bediente sich hierfür des sogenannten «Hawala»-Systems (informelles System zur Geldüberweisung). Wie das Gericht überdies festhielt, hatte der Verurteilte Personen für den IS rekrutiert im Bestreben, diese zum IS nach Syrien resp. in den Irak zu schleusen.

Nebst der Mitgliedschaft beim IS sprach das Bundesstrafgericht den Mann auch des Lagerns von Gewaltdarstellungen sowie des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung schuldig. Vom Anklagevorwurf des gewerbsmässigen Betrugs von Sozialhilfe sprach es ihn frei.

Erstmals im Zusammenhang mit dschihadistischem Terrorismus hatte die BA für den Verurteilten die Verwahrung beantragt. Dies mit der Begründung, dass von ihm eine anhaltende terroristische Gefährdung für die Bevölkerung ausgeht, da ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten begeht wie jene, für die er verurteilt wurde. Das Gericht lehnte die Verwahrung jedoch ab. Das Urteil des Bundesstrafgerichts war Ende 2020 noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

3.11 Pilotverfahren im Bereich der Cyberkriminalität

Seit einigen Jahren grassiert das Phänomen «Microsoft Support Scam» oder «Tech Support Scam». Die aus indischen Callcentern agierenden Täter rufen die Geschädigten an und geben sich als Microsoft-Mitarbeitende aus. Unter dem Vorwand, dass der Computer der Geschädigten ein Software-Problem aufweise, bringen sie diese dazu, ihnen per Fernwartungssoftware Zugriff auf den Computer zu gewähren und sie für die angebliche «Schadensbehebung» zu bezahlen.

Abklärungen der Kantonspolizei Zürich ergaben, dass in der Schweiz mindestens 17 Kantone betroffen sind und praktisch täglich solche Anzeigen bei den Polizeikorps eingehen, welche teilweise unbearbeitet im Polizeiarchiv abgelegt bzw. von den Staatsanwaltschaften direkt eingestellt werden. Mit Vertretern der kantonalen Staatsanwaltschaften und von NEDIK (Netzwerk digitale Kriminalität) wurde vereinbart, dass die BA ein Pilotverfahren führen soll, in welchem alle Mittel, insbesondere die Rechtshilfe mit Indien, ausgeschöpft werden sollen. Die Erkenntnisse aus diesem Pilotverfahren sollen mit den Strafverfolgern schweizweit geteilt werden und wegweisend für die Bearbeitung zukünftiger Fälle sein.

In der Folge eröffnete die BA am 1. Februar 2019 ein mehrere Schadenfälle umfassendes Pilotverfahren gegen Unbekannt wegen Betrugs. Die Untersuchung

zeigte schnell, dass verschiedene europäische Staaten ähnliche Verfahren führten. Am 26. Februar 2019 wurde zwischen den Staatsanwälten und Ermittlern aus Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz an einer Eurojust-Sitzung vereinbart, dass zur Erhöhung der Erfolgchancen die Rechtshilfeersuchen an die indischen Behörden aus diesen drei Ländern inhaltlich und zeitlich koordiniert werden sollten. Im Juni 2019 wurden von diesen drei Ländern aufeinander abgestimmte Rechtshilfeersuchen an die indischen Behörden geschickt. Bis Ende 2020 blieben alle Rechtshilfeersuchen trotz mehrmaligen Interventionen bei den indischen Behörden unbeantwortet.

Ohne die Unterstützung der indischen Behörden können die Täter nicht identifiziert und zur Rechenschaft gezogen werden, weshalb das Pilotverfahren eingestellt wird. Die BA wird ihre Erkenntnisse aus dem Pilotverfahren mit den kantonalen Strafverfolgern und den Vertretern von NEDIK teilen, damit künftige Fälle in Kenntnis der gemachten Erfahrungen ressourcenschonender und effektiver bearbeitet werden können und so trotz des unbefriedigenden Ausgangs im Pilotverfahren ein Mehrwert gewonnen werden kann.

3.12 Völkerstrafrecht: Stand und Herausforderungen

Die BA führt gegenwärtig mehr als zwanzig Vorabklärungen und Strafverfahren wegen Kriegsverbrechen, Völkermord und/oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Ereignisse datieren von vor oder nach 2011, als die neuen Bestimmungen im StGB und in der StPO in Kraft getreten sind. Im März 2019 erhob die BA erstmals eine Anklage im Bereich des Völkerstrafrechts.

Seit 2011 wurden der BA über 70 Fälle vorgelegt. Sie betreffen Tatsachen, die sich in insgesamt 28 Staaten ereignet haben, namentlich in Syrien, Afghanistan, Bosnien, der Demokratischen Republik Kongo, Gambia, Irak, Kosovo, Algerien, Liberia, Libyen und Sudan. Die Orte, an denen die Verbrechen begangen wurden und der mitunter weit zurückliegende Zeitpunkt der angezeigten Taten können die Beweiserhebung erschweren und teilweise verunmöglichen. Im Völkerstrafrecht ist die internationale gerichtliche Zusammenarbeit mit den Staaten, in denen die Verbrechen begangen wurden, sowie mit Drittstaaten und internationalen Organisationen deshalb von grundlegender Bedeutung.

Die aussergewöhnlichen Umstände rund um COVID-19, insbesondere die Reisebeschränkungen und die weltweit angeordneten Massnahmen zur Eindämmung der Virusverbreitung haben Auswirkungen, die für das Völkerstrafrecht nicht zu vernachlässigen sind, insbesondere im Bereich der Beweiserhebung.

4 Ermächtigungsdelikte

4.1 Strafverfolgung von Bundesangestellten / Bundesparlamentariern

Die Strafverfolgung von Bundesangestellten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen (ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr), bedarf gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG, SR 170.32) einer Ermächtigung des EJPD. Bei den durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedern und Magistratspersonen entscheiden die zuständigen Kommissionen beider Räte, d.h. die Immunitätskommission des Nationalrates und die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates über die Ermächtigungserteilung (vgl. Art. 14 ff. VG).

Die Strafverfolgung von Bundesparlamentariern wegen strafbarer Handlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, kann ebenfalls nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte eingeleitet werden (Art. 17 Abs. 1 Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10).

4.2 Strafverfolgung von politischen Delikten

Gemäss Art. 66 Abs. 1 StBOG bedarf die Verfolgung politischer Delikte einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Es sind dies Fälle, in denen die politischen Interessen – namentlich die aussenpolitischen – jene der Strafverfolgung überwiegen, weshalb die Landesregierung ausnahmsweise in diese Verfahren eingreifen darf. Der Bundesrat hat die Ermächtigungskompetenz an das EJPD delegiert (Art. 3 Bst. a der Organisationsverordnung EJPD, SR 172.213.1).

Mit der Ermächtigung nach Art. 66 StBOG gilt auch die Ermächtigung des EJPD nach Verantwortlichkeitsgesetz als erteilt (Art. 7 der Verordnung zum VG, SR 170.321).

4.3 Von der BA im Jahr 2020 gestellte Ermächtigungsanträge

Im Berichtsjahr gingen zudem 3 Entscheide ein, die hängige Anträge aus dem Jahr 2019 betrafen und mit denen die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach Art. 66 Abs. 1 StBOG erteilt wurde.

Anträge ans GS-EJPD* oder an parlamentarische Kommissionen**	Anzahl	Ermächtigung erteilt	Ermächtigung verweigert	Antrag gegenstandslos	Entscheidung hängig
nach Art. 15 VG*	3	1	0	1	1
nach Art. 66 StBOG*	10	7	0	0	3
nach Art. 17 / 17a ParlG**	0	0	0	0	0
Total	13	8	0	1	4

5 Urteilsvollzug

Dem Dienst Urteilsvollzug wurden im Jahr 2020 von den verfahrensführenden Einheiten rund 350 rechtskräftige Verfügungen der BA (Strafbefehle, Einstellungsverfügungen etc.) mit weiterem Handlungsbedarf im Bereich Vollzug sowie 22 Urteile und 18 Beschlüsse des Bundesstrafgerichts übermittelt.

Im Jahr 2020 wurden von der BA und dem Bundesstrafgericht insgesamt rund CHF 64.3 Mio. an Einziehungen / Ersatzforderungen verfügt resp. rechtskräftig.

Von den eingangs genannten Verfügungen und Urteilen wurden im Berichtsjahr deren 13 zwecks Abklärung der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG, SR 312.4; «Sharing») an das BJ übermittelt, da Einziehungen in der Höhe von über CHF 100 000 verfügt worden waren oder die Einziehung in Zusammenarbeit mit dem Ausland erfolgt war. In Bezug auf 11 weitere Fälle wird eine Übermittlung ans BJ abgeklärt. Betroffen sind Vermögenswerte in der Höhe von rund CHF 63.3 Mio.

Sollten die Vermögenswerte zugunsten von Geschädigten verwendet werden, gehen deren Ansprüche einem Sharing vor.

Am Ende des Berichtsjahres ergingen in zwei Strafverfahren Entscheide⁹ des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts, welche Einziehungen bzw. Ersatzforderungen in namhafter Höhe bestätigen: rund CHF 167.1 Mio. (Einziehung) und CHF 81.9 Mio. (Ersatzforderung) im Verfahren «MUS» sowie ca. USD 210 Mio. (Einziehungen aus Strafbefehl) in einem Geldwäschereiverfahren betreffend Usbekistan.¹⁰ Der Vollzug dieser Einziehungen / Ersatzforderungen wird 2021 eingeleitet unter Berücksichtigung allfälliger Ansprüche von Geschädigten oder aus Sharing-Verfahren.

⁹ Urteil 6B_67/2019 vom 16. Dezember 2020 des Bundesgerichts; Verfügung SN.2020.34 vom 3. Dezember 2020 der Strafkammer des Bundesstrafgerichts.

¹⁰ Vgl. Tätigkeitsberichte der BA 2018, S. 10 (Ziff. 4.4, «MUS»), und 2017, S. 20 (Ziff. 4.7, Geldwäschereiverfahren Usbekistan), jeweils abrufbar via <https://www.bundesanwaltschaft.ch/mpc/de/home/taetigkeitsberichte/taetigkeitsberichte-der-ba.html>.

Administrative Tätigkeiten

1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation

Gemäss Art. 16 StBOG verwaltet sich die BA als unabhängige, von Bundesrat und Bundesverwaltung losgelöste Behörde selbst. Der Bundesanwalt trägt die Verantwortung für eine zweckmässige Organisation, welche ihre Finanz- und Sachmittel effizient einsetzt (Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c StBOG). Die BA führt eine eigene Rechnung und verfügt über ein Globalbudget. Der Bundesanwalt unterbreitet der AB-BA jährlich den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Bundesversammlung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 StBOG).

Zur Selbstverwaltung gehört, dass die BA in der Beschaffung der von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen im Bereich der Logistik grundsätzlich frei ist (Art. 18 Abs. 2 StBOG).

2 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat (GS) gliedert sich in folgende Bereiche:

- Im Bereich *BA Entwicklung* wird das strategische Projektportfolio der BA geführt. Über dieses plant und steuert die Geschäftsleitung die Umsetzung der Strategie und realisiert so die kontinuierliche Entwicklung der Behörde.
- Im Bereich *BA Führung und Steuerung* sind die Unterstützungsleistungen des Rechtsdienstes, der Finanzen, der Human Resources (HR) und der Führungsassistenz zusammengefasst. Dieser Bereich unterstützt die Geschäftsleitung in der strategischen und der direkten Führung der BA und nimmt durch den Rechtsdienst weitere, der BA gesetzlich zugewiesene Aufgaben wahr.
- Der Bereich *BA Services* ist für den Betrieb sämtlicher Dienstleistungen die generelle Arbeitsinfrastruktur betreffend zuständig. Weiter werden in diesem Bereich zentralisierte Dienstleistungen zugunsten der Straf- und Rechtshilfeverfahren erbracht. Die gesetzlichen Aufgaben des Urteilsvollzugs werden ebenfalls durch diesen Bereich erbracht.

Nebst der Bewältigung des Tagesgeschäfts bildeten im Berichtsjahr die weitere Festigung der Führungs- und Steuerungsstrukturen, die Entlastung des Kerngeschäfts, die digitale Transformation und die Bearbeitung der strategischen Entwicklung der BA die Schwerpunkte des GS.

2.1 Weiterentwicklung der Organisation

Die Strategie 2020–2023 (s. Ziff. IV.1) wird durch eine rollende 12-Monats-Planung («Roadmap») umgesetzt. In deren Rahmen wurden in den drei Bereichen des GS nachfolgende Entwicklungen umgesetzt und neue Impulse für die Organisation gegeben.

(1) BA Entwicklung

Der Bereich BA Entwicklung umfasst neben dem Team Organisation und Strategie seit Juni 2020 das Team Technologie und Sicherheit. Nachfolgende, auf Basis der «Roadmap» erfolgte Entwicklungen sind diesbezüglich besonders zentral:

- Auf Grundlage der Strategie 2020–2023 wurde die Entwicklung einer BA-übergreifenden Werte-Basis initialisiert. Aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie (Homeoffice) erschwerten Rahmenbedingungen und eines darauf gründenden Geschäftsleitungsentscheids wurde das Projekt sistiert und wird sobald als möglich wiederaufgenommen.
- Im Herbst 2020 wurde als Teil der engeren Zusammenarbeit zwischen BA und fedpol/BKP für die

Hausdurchsuchungen und das Asservatenmanagement erfolgreich ein zentraler Asservatenservice eingeführt. Dieser umfasst die standardisierte Handhabung und Verwaltung der Asservate und ermöglicht ein durchgehendes Asservatenmanagement über die beteiligten Organisationen hinweg. Die bisherigen Erfahrungen sind positiv und bestätigen den Effizienzgewinn zugunsten der verfahrensführenden Einheiten.

- Die digitale Transformation wird differenziert angegangen: Mit dem Erstellen der Basisinfrastruktur für einen digitalen Arbeitsplatz konnten 2020 wesentliche Grundlagen für Prozessautomatisierungen sowie die digital unterstützte Zusammenarbeit in der BA geschaffen werden. Für die Straf- und Rechtshilfeverfahren wird ein System geschaffen, mit dem die digitale Akte schrittweise aufgebaut und eingeführt wird. Dies erfolgt in Abstimmung mit wichtigen nationalen Vorhaben wie Justitia 4.0.¹¹
- Aufgrund der Erkenntnisse der in den Vorjahren erarbeiteten Strategien der Pilotbereiche Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität wurde die Strategie des Deliktsfelds Geldwäscherei erarbeitet. Aus den bisherigen Arbeiten und Erkenntnissen resultierten wiederum Impulse für die Organisation, beispielsweise die Weiterentwicklung des zentralen Steuerungsinstruments für Verfahren oder die Rekrutierung eines «Referenten Cyber», der u.a. für die strategische Weiterentwicklung des Cyberboards (s. Ziff. III.3.8) zuständig ist.

(2) BA Führung und Steuerung

Im Berichtsjahr wurden vier der fünf von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) im Rahmen ihrer Inspektion des Beschaffungsmanagements definierten Empfehlungen von der BA erfolgreich umgesetzt. Zukünftig werden die Beschaffungsabläufe im Rahmen eines neuen Projekts weiter konkretisiert, um das von der EFK identifizierte Entwicklungspotential auszuschöpfen und die Umsetzung sämtlicher Empfehlungen abzuschliessen.

Der Rechtsdienst hatte auch 2020 ein hohes Arbeitsaufkommen zu meistern und eine Vielzahl von Aufgaben in verschiedenen Rechtsgebieten wahrzunehmen. Er stellt die Erfüllung von der BA gesetzlich übertragenen Aufgaben sicher, soweit sie nicht die Führung von Strafverfahren und den Vollzug von Rechtshilfeverfahren betreffen. Dazu gehört die Gewährleistung der Auskunft- und Einsichtsrechte von Personen und Behörden nach Datenschutz-, Öffentlichkeits- oder Archivierungsgesetz. Weiter bereitet der Rechtsdienst Stellungnahmen

der BA im Rahmen von Rechtsetzungsprozessen vor und koordiniert die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse. Er erstellt juristische Begutachtungen im Auftrag der Geschäftsleitung zu spezifischen Rechtsfragen bzw. zu solchen von grundsätzlicher Bedeutung für die BA und erteilt Rechtsauskünfte zuhanden sämtlicher Organisationseinheiten der BA. Als Kompetenzzentrum für Datenschutzrecht in der BA besorgt der Rechtsdienst u.a. die Herausgabe rechtskräftiger Strafbefehle, Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen an gesuchstellende Drittpersonen (Prinzip der Justizöffentlichkeit). Die rechtliche Prüfung der Ersuchen und die vor der Herausgabe vorzunehmende Anonymisierung der Entscheide sind oftmals mit beträchtlichem Aufwand verbunden.

(3) BA Services

Im zweiten Halbjahr 2020 verzeichnete der Bereich BA Services in allen Aufgabenbereichen eine Zunahme des Auftragsvolumens. Die Auslastung der Teams dieses Bereichs ist grundsätzlich von den Bedürfnissen der verfahrensführenden Einheiten abhängig und deshalb schwer planbar. Zum Ausgleich des schwankenden Arbeitsvolumens wurden die Ressourcen je nach Bedarf teamübergreifend eingesetzt. Zusätzliche Optimierungen, z.B. durch einen flexibleren Einsatz von Mitarbeitenden und die Zentralisierung weiterer Tätigkeiten, sind in Planung.

Ein konkretes Beispiel für eine solche Zentralisierung ist der Service Editionen Finanzintermediäre, der die Verarbeitung von Bankeditionen erledigt und den verfahrensführenden Einheiten die von einer Bank eingereichten Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung stellt. Die Standardisierung und technologieunterstützte Bearbeitung der Bankunterlagen entlastet die Einheiten im Kerngeschäft von diesen administrativen Aufgaben.

2.2 Festigung der Governancestrukturen

Der im Berichtsjahr implementierte, verstärkte Einbezug des Führungskaders, namentlich der Abteilungsleitenden und der Leiterin HR, in die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung hat sich bewährt. Daraus resultiert einerseits eine breitere Abstützung von Entscheiden und andererseits deren proaktive Durchsetzung. Basierend auf diesen Erfahrungen tagt die erweiterte Geschäftsleitung (Teilnehmende: Geschäftsleitung und Führungskader) einmal monatlich.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der wichtigsten Gremien der Governance – Geschäftsleitung, Führungskader, Fachkader – wurden 2020 weiter geschärft und deren Zusammenwirken gestrafft.

¹¹ <https://www.justitia40.ch/de>

2.3 Arbeitsumfeld

Nach dem Umzug des Standorts Bern ins Verwaltungszentrum G1 haben mehrere Mitarbeitendenumfragen eine hohe Zufriedenheit mit dem progressiven Arbeitsumfeld gezeigt. Dabei ist es gelungen, die Arbeitsinfrastruktur an den funktionalen Bedürfnissen der Führung von Straf- und Rechtshilfeverfahren auszurichten. An allen Standorten wurden die Archiv- und Asservatenlager modernisiert, um den neu eingeführten Abläufen im Asservatenmanagement zu entsprechen.

2.4 Umgang mit der COVID-19-Pandemie

Aufgrund der COVID-19-Pandemie schuf die BA eine Taskforce mit dem Ziel, den operativen Betrieb unter den neuen Rahmenbedingungen aufrechtzuerhalten. Dies ist 2020 erfolgreich gelungen, was positive Umfrageergebnisse in der Organisation unterstreichen. Die Sicherstellung des operativen Betriebs durch die Taskforce bindet im GS zahlreiche Ressourcen.

Mit der Taskforce verfügt die BA über ein dynamisches Instrument, welches das Monitoring der sich fortlaufend verändernden Situation und die Entscheidungsgrundlagen für den Erlass notwendiger Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden sicherstellt. Damit bleibt zugleich die gesetzliche Aufgabenerfüllung der BA gewährleistet. Die Digitalisierung physischer Unterlagen, die Nutzung moderner und mobiler IT-Infrastruktur, die konsequente Umsetzung adäquater Schutzmassnahmen und die Wahrnehmung der Führungsverantwortung der Führungskräfte der BA bilden wichtige Erfolgsfaktoren zur Bewältigung dieser ausserordentlichen Situation.

Gleichzeitig steht das HR den Führungskräften und den übrigen Mitarbeitenden bei spezifischen Herausforderungen und Anfragen zur Verfügung. In Bezug auf flexible Arbeitsmodelle bzw. mobiles Arbeiten laufen Revisionsarbeiten zum Bundespersonalrecht. Diese werden bei der BA nach deren Inkrafttreten (geplant per 1. April 2021) entsprechend berücksichtigt.

2.5 Digitale Transformation

Dank entsprechender Grundlagenarbeiten in den Vorjahren konnten gemeinsam mit fedpol und in Abstimmung mit Partner-Programmen wie der «Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz» (HIS) wesentliche Fortschritte bezüglich der Nutzung der Potentiale des technologischen Fortschritts erzielt werden. Im Umgang mit Informationen wird ein Paradigmenwechsel anvisiert: Der Fokus soll weg von der reinen Geschäftsverwaltung hin auf eine integrierte «Daten- und Informations-Governance» gerichtet werden. Die digitale Aktenführung soll über Meta-Informationen gesteuert werden.

Im Hinblick darauf haben die BA und fedpol 2020 den gemeinsamen Asservatenservice inklusiv gemeinsam entwickeltem Softwaresystem in Betrieb genommen (s. Ziff. V.2.1).

2.6 Inspektion durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)

In Bezug auf die Bestrebungen im Rahmen des gemeinsam mit fedpol geführten Programms rund um die digitale Verfahrensakte und die gesamtheitliche Zusammenarbeit in der Strafverfolgung des Bundes («Joining Forces») führte die EFK eine weitere Inspektion bei der BA durch. Die EFK wird den Bericht zu dieser Inspektion voraussichtlich im ersten Semester 2021 fertigstellen.

3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln: Rechnung 2020

Für das Jahr 2020 beträgt das eingereichte Globalbudget der BA (Aufwand und Investitionsausgaben) CHF 71,4 Mio. Mit CHF 41,4 Mio. (58 %) entfällt der Hauptanteil des Voranschlags auf den Personalaufwand. Im Weiteren werden CHF 29,2 Mio. für den Sach- und Betriebsaufwand veranschlagt. Die restlichen CHF 0,8 Mio. betreffen die Positionen Übriger Funktionsaufwand und Investitionsausgaben. Aufgeschlüsselt nach Finanzierungsarten setzt sich das Globalbudget wie folgt zusammen: CHF 62,3 Mio. sind dem finanzwirksamen bundesexternen Aufwand und CHF 0,5 Mio. den Abschreibungen zuzuordnen. Auf die bundesinterne Leistungsverrechnung entfallen CHF 8,6 Mio. (insbesondere für Raummiete, Informatik Sachaufwand und Übriger Betriebsaufwand). Der budgetierte Funktionsertrag von CHF 1,2 Mio. setzt sich insbesondere aus Gebühren für Amtshandlungen in Bundesstrafverfahren, aus Einnahmen aus der Weiterverrechnung der Kosten aus Akteneinsicht sowie Einnahmen aus Auflagen von Verfahrenskosten bei Strafbefehlen und Verfahrenseinstellungen zusammen.

Die Zahlen der Staatsrechnung 2020 werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite «Staatsrechnung»¹² der Eidgenössischen Finanzverwaltung veröffentlicht.

4 Allgemeine Weisungen

Im Berichtsjahr wurde das Verfahrenshandbuch nachgeführt. Weiter wurde der Code of Conduct gestützt auf die von der beratenden Kommission für Berufsethik der BA gesammelten Erfahrungen angepasst (vgl. Ziff. V.5). Ferner erliess der Bundesanwalt im Berichtsjahr eine Weisung betreffend die COVID-19-Pandemie, welche jeweils an die sich verändernde Lage angepasst wurde. Diese Weisung unterstützt namentlich die Verfahrensleitungen in ihrer Aufgabe, einzelfallgerecht und differenziert – gemäss den rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der besonderen Lage – zu entscheiden.

Die internen Arbeiten für die Nachführung des Reglements über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft konnten weitgehend abgeschlossen werden. Die Inkraftsetzung und Publikation des revidierten Reglements in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) ist für das erste Trimester 2021 vorgesehen.

¹² <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/staatsrechnung.html>

5 Code of Conduct

2020 wurde die beratende Kommission des Code of Conduct (CoC) regelmässig um Stellungnahme gebeten. Die Themen, die ihr sowohl Mitarbeitende verschiedener Funktionen als auch die Geschäftsleitung zur Kenntnis brachten, waren vielfältig. Zu den Hauptthemen zählen weiterhin die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, die Annahme von Geschenken und die persönliche Integrität. Die Kommission stellt fest, im Vorjahresvergleich mehr Anfragen erhalten zu haben. 2020 tagte die Kommission achtmal und entschied fünfmal auf dem Zirkulationsweg. Im Dezember 2020 verteilte sie ihre Stellungnahmen per E-Mail an die gesamte Belegschaft. Ihre Tätigkeit und die Themen, die in diesem Zeitraum behandelt wurden, werden anfangs 2021 mit der Geschäftsleitung besprochen.

Die Ethikkommission wollte im Berichtsjahr im Einklang mit ihrem Sensibilisierungsziel ihre Sichtbarkeit erhöhen. Sie hat einen ersten direkten Kontakt mit den neuen Mitarbeitenden der BA bei ihrer Anstellung eingeführt, um den CoC, ihre Rolle, ihre Tätigkeit und ihre Stellungnahmen vorzustellen. Dieser direkte E-Mail-Kontakt findet zusätzlich zur Übergabe des CoC bei der Anstellung durch die BA statt und zusätzlich zur Präsentation des CoC am Einführungstag für neue Mitarbeitende. Die Kommission hat die Modalitäten ihrer Kontaktierung für Bitten um Stellungnahme präzisiert und ihre Intranetseite entsprechend angepasst. Zudem hat sie in einem Beitrag zum internen Newsletter der BA über ihre Tätigkeit Bericht erstattet.

Die Kommission hat ausserdem eine Änderung des CoC veranlasst und einen Verweis auf die allgemeine Unbefangenheitserklärung für Beschaffungen eingefügt. Ferner musste 2020 die Erklärung über die Kenntnisnahme des CoC wieder unterzeichnet werden, weil eine zweijährliche Unterzeichnung vorgesehen ist.

6 Personalwesen

6.1 Personalumfragen 2017 und 2020

Themen aus der Personalumfrage 2017 wurden in die Strategie 2020–2023 integriert, insbesondere unter den beiden strategischen Stossrichtungen «Führung stärken» und «strategische Personalplanung fördern». Im Herbst 2020 fand die nächste Personalumfrage statt. Deren Ergebnisse liegen 2021 vor.

6.2 Personalbestand per 31. Dezember 2020

Per Ende 2020 hatte die BA einen Personalbestand von Total 252 Mitarbeitenden (Vorjahr: 242) mit 232 Vollzeitstellen (Vorjahr: 231). 39 (Vorjahr 42) der 252 Mitarbeitenden sind befristet angestellt. Die Mitarbeitenden verteilen sich wie folgt auf die Standorte der BA:

	31.12.2019	31.12.2020
Bern	184	192
Zweigstelle Lausanne	29	28
Zweigstelle Lugano	16	15
Zweigstelle Zürich	13	17

6.3 Einsatz des Personals

Die bei der BA besetzten Stellen sind auf folgende Funktionen verteilt: Bundesanwalt (0/vakant), Stellvertretende Bundesanwälte (2), Generalsekretär (1), Leitende Staatsanwälte/Abteilungsleiter (4), Informationschef (1), Staatsanwälte des Bundes (47), Assistenz-Staatsanwälte (43), Juristen (9), Verfahrensassistentinnen und Mitarbeitende Kanzlei (47), administrative Mitarbeitende (68) sowie Experten und Analysten der Abteilungen FFA, WiKri und RTVC (30).

Die BA bietet per 31. Dezember 2020 zudem 11 juristischen Praktikanten eine praktische Ausbildung, sowie einem weiteren Praktikanten im administrativen Bereich.

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad liegt bei 92 %, das Durchschnittsalter bei 39.9 Jahren. Die zahlenmässige Verteilung auf die Landessprachen präsentiert sich bei den Mitarbeitenden wie folgt: Deutsch 157, Französisch 71 und Italienisch 24. Die BA beschäftigt 151 Frauen und 101 Männer. Die Fluktuation lag im Berichtsjahr bei 6.58 %.¹³

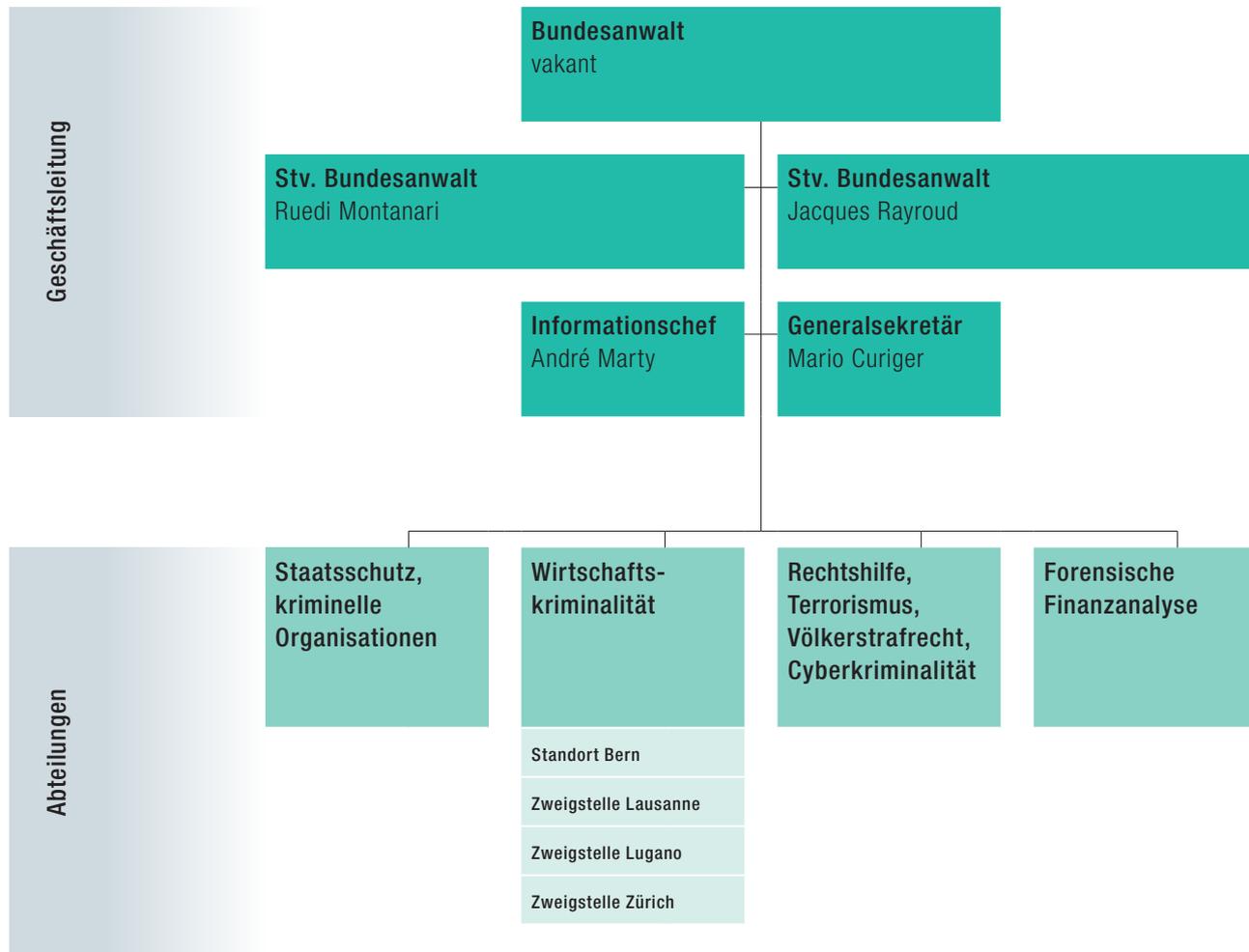
¹³ Die Fluktuationsrate gibt das Verhältnis von Abgängen unbefristeter Mitarbeitender zum durchschnittlichen Bestand an unbefristeten Mitarbeitenden der Periode vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 pro Kopf an.

6.4 Disziplinarverfahren

Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der BA unterstehen dem Bundespersonalrecht, wobei der Bundesanwalt die Arbeitgeberentscheide trifft (Art. 22 Abs. 2 StBOG und Art. 3 Abs. 1 Bst. f des Bundespersonalgesetzes, SR 172.220.1). Bei einer Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten entscheidet der Bundesanwalt über die Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung und über allfällige Disziplinar massnahmen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 98 ff. der Bundespersonalverordnung, BPV, SR 172.220.111.3).

Im Berichtsjahr war keine Disziplinaruntersuchung gemäss Art. 98 ff. BPV gegen einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin der BA zu verzeichnen.

7 Organigramm



8 Belastung der einzelnen Abteilungen

8.1 Abteilung Staatsschutz, Kriminelle Organisationen (SK)

Die zahlenmässige Fallbelastung in der Abteilung hat im Vergleich zu den Vorjahren erneut zugenommen. Hervorzuheben sind vermehrte Anschläge auf Bankomaten unter Verwendung von Sprengstoffen, die zu teilweise umfangreichen Ermittlungen mit internationalem Bezug führten. Ebenso gab es mehrere Fälle bezüglich gefälschter Euronoten, die durch ausländische Banden in der Schweiz in Umlauf gesetzt worden waren. Dazu kam eine namhafte Anzahl Anzeigen betreffend verbotenen Nachrichtendienst, insbesondere wirtschaftlichen Nachrichtendienst. Weiter waren zahlreiche Luftfahrtunfälle zu behandeln. Ein Anstieg von Fällen ist ferner im Bereich der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte festzustellen. Aufwendige Ermittlungen gab es auch im Berichtsjahr im Bereich der kriminellen Organisationen.

Die Abteilung SK leistet für die ganze BA den Pikettendienst, wobei konstatiert werden kann, dass im Pikettendienst vermehrt neue Fälle generiert werden. Bezüglich der französischsprachig geführten Verfahren konnte dank der Wahl einer französischsprachigen Staatsanwältin eine bessere Verteilung der Fallbelastungen erreicht werden. Mit der Ausgliederung des Bereichs Terrorismus in eine andere Abteilung hat sich die Abteilung SK verkleinert. Herausfordernd war im Berichtsjahr die Arbeit der Verfahrensassistenz, weil die Abläufe aufgrund der COVID-19-Pandemie und des damit verbundenen Wechsels zwischen Homeoffice und Büroanwesenheit teilweise umorganisiert werden mussten und weil zusätzlicher Aufwand im Bereich des Einscannens von Posteingängen entstand.

8.2 Abteilung Wirtschaftskriminalität (WiKri)

Das Jahr 2020 war in der Abteilung WiKri im Vergleich zu den Vorjahren nicht von organisatorischen Veränderungen auf Personalebene geprägt. Die WiKri hat ihr Reglement aufdatiert, um dadurch bestimmte Prozesse zu klären und den Informationsfluss zu gewährleisten. Die Abteilung ist ständig mit komplexen internationalen Verfahren konfrontiert, die aufgrund ihrer Art und Menge eine stetig hohe Arbeitslast zur Folge haben. Umfang und internationale Dimension der Verfahren entsprechen den Zuständigkeiten der BA und sind deshalb massgeblich für die Aktivitäten der Abteilung.

Trotz der COVID-19-Pandemie konnte die Abteilung ihre Arbeit voranbringen sowie Effizienz und Qualität gewährleisten. Geholfen haben dabei sicher die Digitalisierung und die den Mitarbeitenden zur Verfügung stehende Hardware, aber auch ihre Flexibilität und Solidarität. Die Arbeit ging weiter, teils aus der Ferne und teils im Büro, und die Operativität wurde gewährleistet.

Es gab keine pandemiebedingten internen Verzögerungen; dagegen gab es Schwierigkeiten, wenn Personen mit ausländischem Wohnsitz in der Schweiz einvernommen werden mussten (Reisebeschränkungen und Quarantänefristen). Ebenso beim Vollzug von aktiven Rechtshilfeersuchen, wenn die Möglichkeit der Videokonferenz ausgeschlossen war oder die Verfahrenshandlungen aufgrund der gesundheitlichen Lage im ersuchten Staat nicht durchgeführt werden konnten.

Die Abteilung zeigt weiterhin einen starken Zusammenhalt und nützt Synergien sowohl intern als auch mit BA-externen Partnern. Die Zusammenarbeit ist in der Tat wesentlich, auch in Form von Task Forces, die sich als nützlich und effektives Instrument bewährt haben. Um die Arbeitslast zu bewältigen, werden sowohl aus operativer als auch aus administrativer Sicht Prioritäten definiert, zu deren Erreichbarkeit sichergestellt wird, dass die Ressourcen effizient genutzt werden, wobei versucht wird, Lösungen zur Beschleunigung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ebenso wie die Digitalisierung systematisch und pragmatisch zu nutzen.

8.3 Abteilung Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht, Cyberkriminalität (RTVC)

Im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung der BA als moderne und leistungsfähige Strafverfolgungsbehörde wurde per 1. Januar 2020 die neue Abteilung RTVC geschaffen. In dieser neuen operativen Einheit sind die Deliktsfelder Internationale Rechtshilfe, Terrorismus und Völkerstrafrecht sowie der deliktsübergreifende Bereich Cyberkriminalität zusammengefasst. Bis zum Stellenantritt des neuen Abteilungsleiters am 1. Juli 2020 wurde die Abteilung durch den ehemaligen Bundesanwalt Michael Lauber ad interim geführt.

Die sich im Berichtsjahr ausbreitende COVID-19-Pandemie blieb auch für die Abteilung RTVC nicht ohne Wirkung. Die Pandemie führte insbesondere bei den Deliktsfeldern Internationale Rechtshilfe und Völkerstrafrecht, welche in ihren Verfahren auf eine enge und intensive Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden angewiesenen sind, zu einer leichten Abnahme eingehender Rechtshilfeersuchen bzw. zu einer Verzögerung der ohnehin schwierigen Untersuchungshandlungen im Ausland wegen Verbrechen gegen das Völkerstrafrecht. Dank entsprechender organisationsweiter Massnahmen konnten trotz Pandemie zahlreiche Verfahren der Abteilung effizient fortgeführt und viele davon erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Anzahl Verfahren in den Deliktsfeldern Völkerstrafrecht und Terrorismus hat im Vergleich zum Vorjahr leicht zugenommen. Im Dezember 2020 begann am

Bundesstrafgericht das erste von der BA zur Anklage gebrachte Hauptverfahren im Bereich des Völkerstrafrechts. Der Bereich Terrorismus verzeichnete einen deutlichen Anstieg von Gefährdermeldungen sowie von Fällen von Personen, deren Tathandlungen «hybride» Ursachen zugrunde liegen, d.h. einerseits dschihadistische Motive und andererseits psychische Störungen. Die kontinuierliche Zunahme der Cyberkriminalität hielt auch im Berichtsjahr weiter an. Mit dem Ausbau des Bereichs Cyberkriminalität nimmt die BA ihre Verantwortung entschlossen wahr; seit September 2020 verstärkt ein Cyber Referent das in die neue Abteilung RTVC eingegliederte Cyberkompetenzzentrum. Die Bereiche Völkerstrafrecht und Terrorismus wurden im Berichtsjahr je um einen Staatsanwalt verstärkt.

Die Anzahl und Komplexität der in der Abteilung geführten Verfahren führte im Berichtsjahr zu einer anhaltenden, starken Belastung aller Mitarbeitenden. Nicht zuletzt die jüngsten, zueinander zeitnah in der Schweiz verübten terroristischen Anschläge forderten die operativen Kräfte massiv. Um die hohe Qualität und Effizienz in den Verfahren aufrechterhalten und namentlich die Bekämpfung des Terrorismus im erforderlichen Umfang sicherstellen zu können, erfolgt ein fortlaufendes Monitoring des Ressourcenbedarfs in der Abteilung.

8.4 Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA)

Die FFA begleitet die anderen operativen Abteilungen der BA in allen Etappen der Straf- und Rechtshilfeverfahren mit ihrer Expertise in Wirtschafts- und Finanzfragen. 2020 hat die FFA in 110 Strafverfahren mitgewirkt, von denen 50 (einschliesslich der Strafverfahren rund um Petrobras, FIFA und 1MDB) für sich alleine 73 % ihrer operativen Ressourcen absorbiert haben. Mehrere Verfahren, in denen die FFA substantiell engagiert ist, mündeten in einer Anklageschrift. Die Flexibilität in der Zuteilung der FFA-Ressourcen unter den vier Standorten der BA hat sich weiter akzentuiert.

Die Kompetenzbereichsspezialisten der FFA haben ihre Prioritäten definiert, damit die BA über ein Portfolio von wirtschaftlichen und finanziellen Kompetenzen verfügen kann, die den aktuellen Bedürfnissen der Verfahren entsprechen. In diesem Kontext hat einer der Spezialisten einen Fachartikel publiziert, der einen innovativen Ansatz zur Berechnung von Ersatzforderungen im Unternehmensstrafrecht vorschlägt, ein Bereich, in dem die FFA im Jahr 2020 besonders aktiv war. Zum ersten Mal wurde die Expertise der FFA in zwei Cyberverfahren und einem Völkerstrafrechtsverfahren in Anspruch genommen. Darüber hinaus hat die FFA die technologischen Entwicklungen in der BA weiter aktiv unterstützt.

Die Antizipation der behördlichen Empfehlung zugunsten der Telearbeit ermöglichte der FFA, trotz der Pandemie-Situation weiter ein quantitativ und qualitativ stabiles Dienstleistungsniveau zu erbringen. Nach dem Sommer wurde ein starker Anstieg der Anfragen um FFA-Ressourcen verzeichnet, während aktuell 3,1 Vollzeitstellen neu besetzt werden. Um das Risiko einer Wissenskonzentration zu reduzieren, arbeitet die FFA an der Umsetzung des Entscheids der Geschäftsleitung der BA, die Finanzdelikt-Analysten, die gegenwärtig der WiKri zugeordnet sind, in die FFA zu integrieren. Diese Integration ist für 2021 geplant.

Reporting

Reporting

Strafuntersuchungen (per 31.12)	2016	2017	2018	2019	2020
Hängige Vorabklärungen ¹	129	334	456	501	481
Hängige Strafuntersuchungen ²	441	478	407	395	428
Staatsschutz	93	111	103	147	196
Terrorismus	35	34	30	31	26
Kriminelle Organisationen	67	62	56	46	39
Völkerstrafrecht	10	11	14	13	12
Cyberkriminalität ³					5
Geldwäscherei	231	243	203	145	119
Internationale Korruption	82	65	56	45	41
Allgemeine Wirtschaftskriminalität	85	96	74	84	83
abgeschlossene Strafuntersuchungen	210	227	264	307	345
Hängige Strafuntersuchungen älter als zwei Jahre	186	234	205	202	162
	2016	2017	2018	2019	2020
Neueröffnungen Strafuntersuchungen	190	237	182	305	255
Erledigungen Strafuntersuchungen					
Nichtanhandnahme	158	128	176	335	377
Einstellung	94	95	152	175	114
Überweisung/Delegation/ Weiterleitung/Zurück an Kanton	65	100	128	130	171
Strafbefehle ^{4/5}	1094	788	170	228	203
Eingereichte Anklagen	14	21	10	17	29
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	3	3	1	7	4
Überweisung Strafbefehl an Gericht	20	25	13	23	10
Rückweisung der Anklage	1	6	2	5	4
Urteilsdispositiv 1. Instanz ⁶	32	36	35	30	32

1 Davon 129 Cyber-/Phishing-Verfahren, welche zusammen mit BKP und MELANI geprüft werden.

2 Bei den Deliktskategorien sind Mehrfachnennungen möglich.

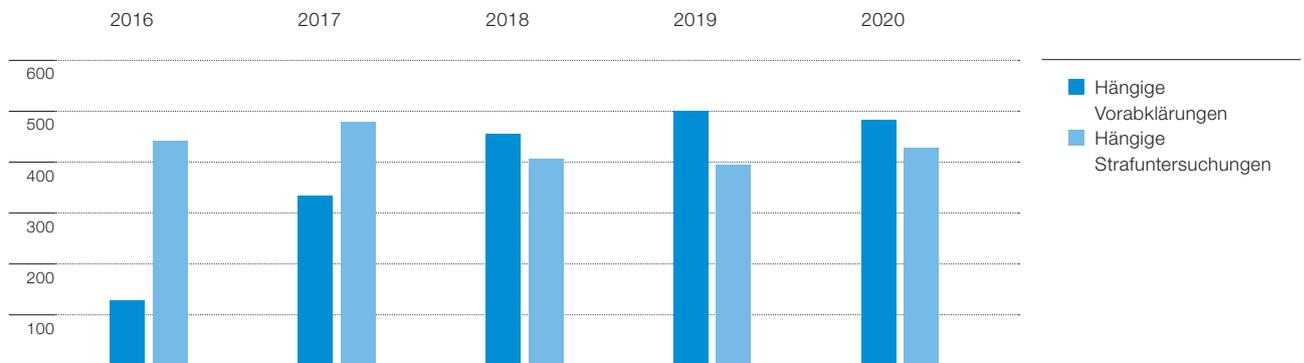
3 «Cyberkriminalität» ist erst seit 2020 eine eigene Deliktskategorie, diese Verfahren waren zuvor in der Deliktskategorie «Allgemeine Wirtschaftskriminalität» enthalten.

4 Ein Strafbefehl wird gegen eine Person erlassen, es ist daher möglich, dass in einem Verfahren mehrere Strafbefehle ergehen. Für die Statistiken der BA wird die Anzahl Strafbefehle gezählt.

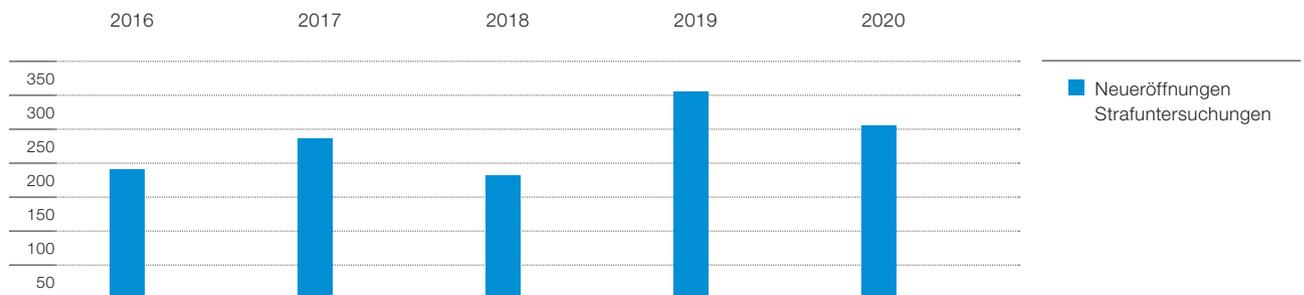
5 Die Abnahme nach dem Jahr 2017 ist im Wesentlichen auf den Wegfall der Vignetten-Verfahren zurückzuführen (seit 1.1.2018 in kantonaler Kompetenz).

6 Urteile im abgekürzten Verfahren, im ordentlichen Verfahren sowie nach Überweisung von Strafbefehlen.

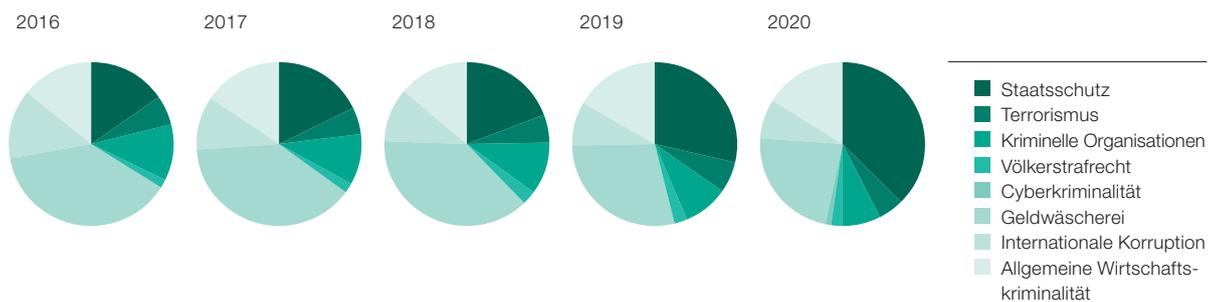
Strafuntersuchungen (jeweils per 31.12)



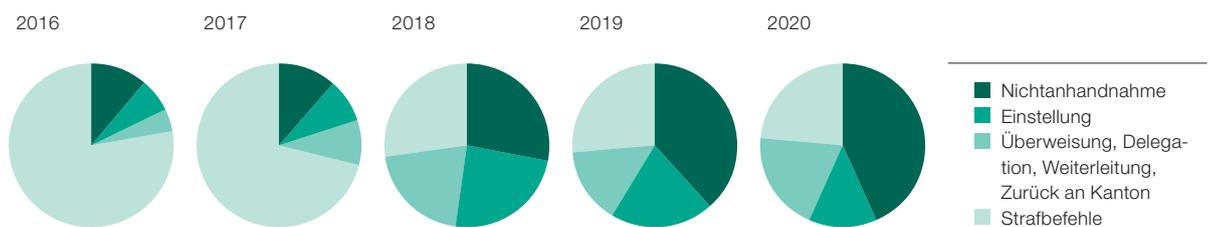
Neueröffnungen Strafuntersuchungen



Hängige Strafuntersuchungen (jeweils per 31.12)



Erledigungen Strafuntersuchungen



Passive Rechtshilfe (per 31.12)	2016	2017	2018	2019	2020
Hängige Rechtshilfeverfahren	265	307	313	317	249
Ersuchen eingegangen	16	31	21	14	10
Ersuchen in Prüfung	61	62	90	70	50
Rechtshilfenvollzug	180	208	199	226	183
Beschwerdeverfahren	8	6	3	7	6
Hängige Rechtshilfeverfahren älter als zwei Jahre	42	50	27	30	39

	2016	2017	2018	2019	2020
Angenommene Rechtshilfeersuchen	193	197	233	244	213
Erledigung Rechtshilfeverfahren	186	187	223	248	269
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	27	13	22	30	20
Rechtshilfe verweigert	4	8	4	6	6
Rechtshilfe gewährt	119	131	146	165	209
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	36	35	51	47	34

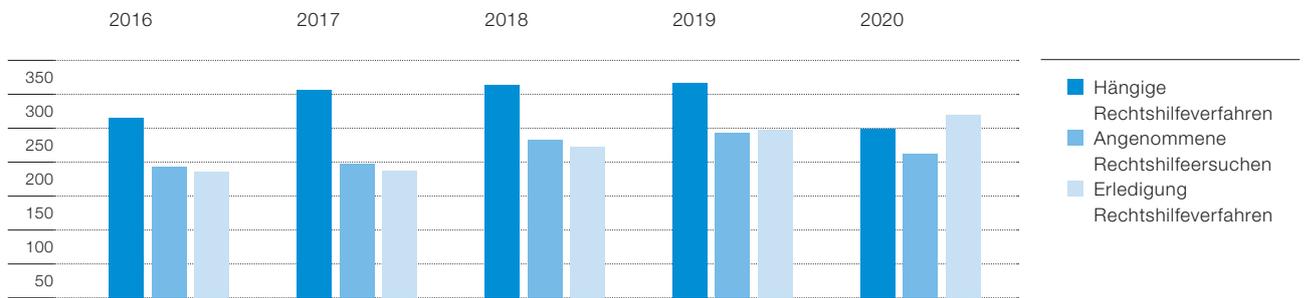
Massengeschäfte (per 31.12)	2016	2017	2018	2019	2020
Hängige Massengeschäfte	277	167	159	150	172

	2016	2017	2018	2019	2020
Neueingänge Massengeschäfte ⁵	1594	1324	586	688	652
Erledigungen Massengeschäfte ⁵	1718	1304	533	642	590
Falschgeld	304	236	169	181	181
Sprengstoff	260	240	157	240	181
Luftfahrt ⁷	12	19	10	0	0
Vignette ⁵	926	629	8	0	0
Diverse	216	180	189	221	228

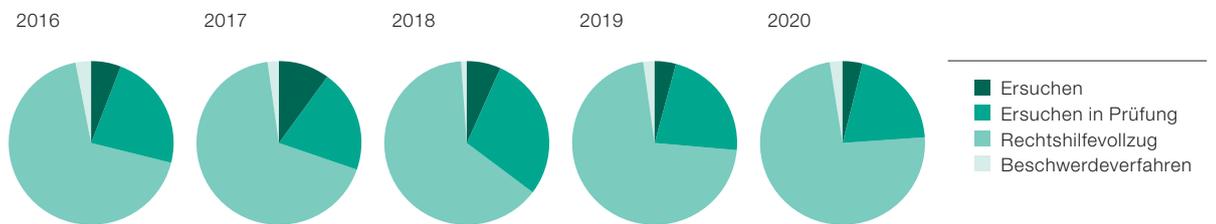
5 Die Abnahme nach dem Jahr 2017 ist im Wesentlichen auf den Wegfall der Vignetten-Verfahren zurückzuführen (seit 1.1.2018 in kantonaler Kompetenz).

7 Luftfahrt-Verfahren werden seit 1.1.2019 generell nicht mehr als Massengeschäfte geführt.

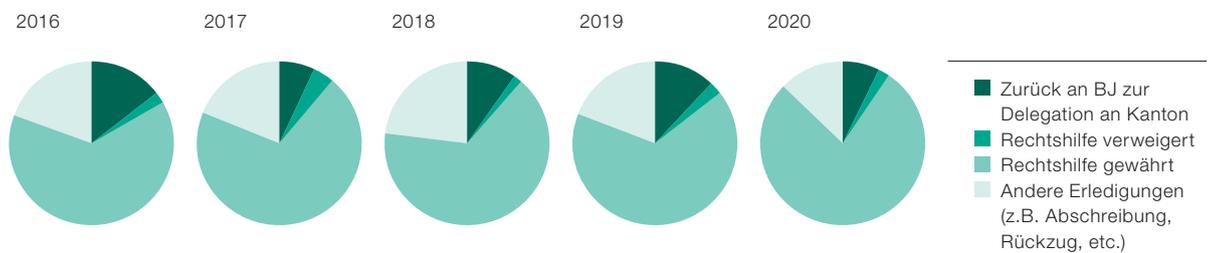
Passive Rechtshilfe (jeweils per 31.12)



Hängige Rechtshilfeverfahren (jeweils per 31.12)



Erledigung Rechtshilfeverfahren



Zahl und Ergebnis der Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht	2016	2017	2018	2019	2020
Erstinstanzliche Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht (Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen)					
Anzahl Verfahren	26	29	29	18	23
davon per 31.12. rechtskräftig	12	9	15	5	12
davon per 31.12. nicht oder teilweise rechtskräftig	14	20	14	13	11
Anzahl beschuldigte Personen	46	39	50	25	32
davon verurteilt	30	25	29	22	27
davon freigesprochen	16	14	19	2	5
davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht	0	0	0	1	0
Abgekürzte Verfahren					
Anzahl Verfahren	5	2	2	6	4
davon per 31.12. rechtskräftig	4	2	2	6	4
davon per 31.12. nicht oder teilweise rechtskräftig	1	0	0	0	0
Anzahl beschuldigte Personen	7	2	2	6	4
davon verurteilt	4	1	2	6	4
davon Rückweisungen	3	1	0	0	0

Zahl und Ergebnis der Beschwerden und Berufungen

Beschwerden der BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	0
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	6
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0
davon abgewiesen oder Nichteintreten	6
davon gegenstandslos	0

Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	115
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	94
davon gutgeheissen	5
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	89
davon gegenstandslos	0

Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	4
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	3
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	1
davon abgewiesen oder Nichteintreten	2
davon gegenstandslos	0

Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	310
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	339
davon gutgeheissen	51
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	273
davon gegenstandslos	15

Berufungen der BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

im Berichtsjahr erhobene Berufungen	5
im Berichtsjahr entschiedene Berufungen	
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	1
davon abgewiesen oder Nichteintreten	2
davon gegenstandslos	1

Berufungen gegen die BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

im Berichtsjahr erhobene Berufungen	34
im Berichtsjahr entschiedene Berufungen	34
davon gutgeheissen	1
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	29
davon gegenstandslos	4

Anschlussberufungen der BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

im Berichtsjahr erhobene Anschlussberufungen	3
im Berichtsjahr entschiedene Anschlussberufungen	2
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	1
davon abgewiesen oder Nichteintreten	0
davon gegenstandslos	1

Anschlussberufungen gegen die BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

im Berichtsjahr erhobene Anschlussberufungen	1
im Berichtsjahr entschiedene Anschlussberufungen	2
davon gutgeheissen	0
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	2
davon gegenstandslos	0

Konzept

Bundesanwaltschaft

Redaktion

Bundesanwaltschaft

Gestaltung

Design Daniel Dreier SGD,
Daniel Dreier und Nadine Wüthrich

Fotos

Ruben Wyttenbach

Druck

Boss Repro Bern AG

Papier

X-Per White

Auflage

deutsch 550 Ex.
französisch 300 Ex.
italienisch 150 Ex.

Copyright

Bundesanwaltschaft

Weitergehende Informationen

www.bundesanwaltschaft.ch

